

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

123. Sitzung

am Mittwoch, dem 24. November 2004, 13:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 249 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

- zeitweise -

Renate Gröpel (SPD)

i. V. von Thomas Rother

- zeitweise -

Ingrid Franzen (SPD)

i. V. von Anna Schlosser-Keichel

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadehul (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Hermann Benker (SPD)

Gisela Böhrk (SPD)

Martin Kayenburg (CDU)

Hans-Jörn Arp (CDU)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Bericht des Innenministers zum Stand der Integration des SEK in das LKA</b>	<b>6</b>
Antrag der Abg. Klaus Schlie (CDU) und Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 15/5219	
<b>2. Bericht der Justizministerin zu den Vorkommnissen in der JVA Lübeck</b>	<b>10</b>
Umdruck 15/5210	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein</b>	<b>46</b>
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/3653	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag</b>	<b>49</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/3747	
<b>5. Bericht der Landesregierung über die Einführung der Doppik bei den Kommunen in Schleswig-Holstein</b>	<b>55</b>
Antrag der Abg. Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 15/5180	
<b>6. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes</b>	<b>58</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/3715	

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3756

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) 59**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3491

**8. Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz - GerPräsWG) 60**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3578

**9. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) 61**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3700

**10. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität 62**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1713

**11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz 63**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3761

- 
- 12. Stärkeres Angebot von Wohnformen für ältere Menschen** **64**
- Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/3658
- Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3672
- 13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung** **65**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3752
- 14. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich** **66**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3692
- 15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG)** **67**
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3733
- 16. Verschiedenes** **68**

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 13:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Bericht des Innenministers zum Stand der Integration des SEK in das LKA**

Antrag der Abg. Klaus Schlie (CDU) und Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)  
Umdruck 15/5219

Zur Begründung des Antrages, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, verweist Abg. Schlie auf die Kreisgruppensitzung der Gewerkschaft der Polizei am gestrigen Tag, bei der dieses Thema unter anderem diskutiert worden sei. Er bittet darum, dem Ausschuss den Sachstand - vor allen Dingen vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen beim LKA und sich daraus ergebenden möglichen Änderungen bei den Planungen - darzulegen.

St Lorenz erklärt, das Thema Zusammenführung der SEK und der MEK unter dem Dach des LKA werde schon lange diskutiert. In anderen Ländern, wie zum Beispiel in Hamburg und in Brandenburg, bestünden einheitliche Sonderkommandos. Im Zusammenhang mit der Diskussion in Schleswig-Holstein über die Reformkommission III sei dieses Thema wieder aufgegriffen und ein Beschluss zur Zusammenführung dieser beiden Sondereinheiten gefasst worden. Organisatorisch solle diese Zusammenführung am 1. Januar 2005 und räumlich zum 1. Oktober 2005 realisiert werden. Im Zuge dieser Umsetzung gebe es eine Reihe von Fragen, die mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diskutiert worden sei. Es gehe in erster Linie um die Frage der gemeinsamen Bewertung der Dienstposten, um die Altersobergrenzen für die Verwendung in der Sondereinheit und um das Problem der Anschlussverwendung nach Ausscheiden aus dem SEK. Hierzu habe es am 23. Juli 2004 ein Gespräch in Eutin gegeben, bei dem alle diese Punkte umfänglich diskutiert worden seien. Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben vom 4. August 2004 an die Vorsitzende des Ausschusses und die Polizeipolitischen Sprecher der Fraktionen, in dem er ihnen den Stand dieser Diskussion mitgeteilt habe. Dieser Stand gelte nach wie vor.

St Lorenz führt weiter aus, im Moment sei man dabei, die einzelnen Punkte abzarbeiten und umzusetzen. Mit der Auflösung der Projektorganisation der Reformkommission III seien die Umsetzungsschritte der Linienorganisation in die Verantwortung der Polizeiabteilung gelegt worden. Ein erster Punkt sei bereits umgesetzt, nämlich die Änderung des so genannten Al-

terserlasses, der mit Wirkung vom 26. Oktober 2004 in der beschriebenen Weise modifiziert worden sei. Die Frage, inwieweit eine Anpassung der Dienstpostenbewertung - die aus seiner Sicht erforderlich sei, um das Ziel realisieren zu können, dass die beiden Sondereinheiten bei der Zusammenführung auf gleicher Augenhöhe zusammenträfen - erfolgen müsse, werde im Zuge der Umsetzung der Reformkommission III mit der Neubewertung der Dienstposten mit geklärt werden.

Er weist darauf hin, dass in seinem Schreiben des Ausschusses an die Vorsitzende und die Polizeipolitischen Sprecher auch das Erfordernis haushaltsrechtlicher Veränderungen in Form von Stellenplanverschiebungen angekündigt worden seien, weil es getrennte Stellenpläne für die Bereiche Schutz- und Kriminalpolizei gebe. Deshalb habe das Ministerium von Anfang an ganz klar gesagt, dass es hierfür die erforderlichen Vorschläge zum Haushaltsentwurf 2006/2007 vorlegen werde und entsprechend versuchen werde, das gemeinsam mit dem Parlament umzusetzen.

Zusammenfassend stellt St Lorenz fest, die Umsetzung der Zusammenführung von SEK und MEK sei noch nicht beendet. Das könne auch nicht sein, da dafür haushaltsrechtliche Veränderungen erforderlich seien, aber man sei in dieser Sache gut vorangekommen. Dies werde auch von der Gewerkschaft der Polizei so gesehen, die in einem Flugblatt die Bewertung abgegeben habe, dass dies insgesamt ein gutes Ergebnis sei und damit auch die Weichen für ein gleichrangiges Miteinander von SEK und MEK und eine erfolgreiche Integration nach Mitbestimmung gestellt seien. Das Ministerium werde dieses Vorhaben deshalb - wie mit der GdP und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart - so umsetzen.

Abg. Schlie betont, dass er die Zusammenführung von SEK und MEK aus sachlicher und fachlicher Sicht begrüße. Er stellt fest, dass die Fragen, die in diesem Zusammenhang aufträten, sachlich aufgearbeitet worden seien und möchte wissen, ob bei der Besprechung bei der GdP im Sommer 2004 allen Betroffenen auch die Zeitschiene, auf der die Umsetzung dieser Zusammenführung erfolgen solle, verdeutlicht worden sei.

St Lorenz antwortet, die zeitlichen Rahmenbedingungen seien in der Besprechung im Juli 2004 sehr deutlich formuliert worden. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestimmte Dinge schnell oder im eigenen Haus sofort geregelt werden könnten, wie zum Beispiel der Alterserlass oder auch die Nachverwendungsregelungen, dass es aber auch andere Dinge gebe, wie zum Beispiel die haushaltsrechtlichen Vorgaben, bei denen man den Haushaltsgesetzgeber brauche. Deswegen habe das Innenministerium auch lediglich zusagen können, die Neuregelung dem Haushaltsgesetzgeber für den Haushalt 2006/2007 vorschlagen zu wollen. Dies habe er sehr deutlich gesagt. Auf Nachfragen, was das bedeute, habe er gesagt,

dass man sich nur gemeinsam bemühen könne, dies auf den Weg zu bringen. Der zustimmenden Wortmeldung von Abg. Schlie habe er entnommen, dass alle der Auffassung seien, dass dies der richtige Weg sei, und es deshalb keine großen Probleme geben werde, die Neuregelung haushaltsrechtlich abzusichern. Deshalb habe er auch deutlich gemacht, dass man bei der Heranführung an die Kriterien frei sei, bei den unterschiedlichen Stellenplänen bereits bestimmte Beförderungskriterien nach den Maßstäben der Kriminalpolizei anzulegen, allerdings auch nur im Rahmen des geltenden Stellenplans. Genau vor diesem Problem stehe man im Moment. Das habe er ausführlich erläutert und das sei bei allen Kolleginnen und Kollegen des SEK seiner Meinung nach angekommen, auch Dank der sehr guten Zusammenarbeit mit der GdP in dieser Sache.

Abg. Rother erklärt, unklar sei bei den Beschäftigten - das habe die gestrige Veranstaltung gezeigt - noch das Thema Nachverwendung. Er möchte wissen, ob beabsichtigt sei, über das, was im August 2004 mitgeteilt worden sei, hinaus noch schriftliche Anordnungen zu treffen oder ob so etwas bereits umgesetzt worden sei.

St Lorenz weist darauf hin, dass es, bezogen auf den Alterserlass bereits eine Umsetzung gegeben habe. Bedauerlich sei, dass das vor Ort anscheinend nicht angekommen sei. Vielleicht könne man das innerhalb der Dienststelle noch einmal kommunizieren. Die Frage der Nachverwendung werde in dem Erlass über die Sondereinheit geregelt werden. Dieser werde jedoch erst zum Zeitpunkt der organisatorischen Zusammenführung des SEK und des MEK zu Beginn des nächsten Jahres herausgegeben werden. Die Nachverwendungsregelung werde zurzeit erarbeitet.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass Abg. Rother zusammen mit Abg. Schlie und ihm selbst diesen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung habe stellen wollen, jedoch zur Unterschrift nicht erreichbar gewesen sei und deshalb der Antrag nur von Abg. Schlie und ihm unterzeichnet worden sei. Er möchte wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass das Innenministerium bei nächstmöglicher Gelegenheit den Haushaltsgesetzgeber mit der Frage der Veränderung der Stellenpläne befassen wolle. Es sei nicht auszuschließen, dass es einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2005 geben werde und er wolle sicher gehen, dass das nicht bis zur nächstmöglichen Gelegenheit, bis zu den Haushaltsberatungen 2006/2007, verschoben werde.

St Lorenz erklärt, er sei ein sehr vorsichtiger Mensch und gehe zunächst einmal von den festen Daten aus. Das feste Datum sei für ihn der Haushalt 2006/2007. Für den Fall, dass der Landtag einen Nachtragshaushalt beraten müsse - dies sei ja theoretisch möglich -, schließe er nicht aus, dass das Ministerium seine Vorschläge auch dann schon vorlegen werde. Das Mi-

nisterium werde jedoch spätestens zu den Haushaltsberatungen 2006/2007 den Vorschlag vorlegen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Bericht der Justizministerin zu den Vorkommnissen in der JVA Lübeck**

Umdruck 15/5210

Die Vorsitzende begrüßt M Lütkes, St Diederich und AL Dr. Maelicke. Sie stellt fest, dass es heute Morgen zumindest bei der CDU-Fraktion eine kleine Irritation gegeben habe, da sie die Ministerin in einem Telefonat am Sonntag so verstanden habe, dass der schriftliche Bericht am Mittwochvormittag vom Ministerium vorgelegt werde. Auch in dem Antrag zur Tagesordnung, Umdruck 15/5210, stehe, dass ein schriftlicher Bericht bis zum 24. November 2004 vorgelegt werde. Daraus könne man nicht schließen, dass der Bericht erst als Tischvorlage zur Ausschusssitzung vorgelegt werden sollte.

Sie stellt weiter die Übereinstimmung der Ausschussmitglieder fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Wortprotokoll gefertigt werden soll und erteilt M Lütkes zu ihrem Bericht das Wort.

**M Lütkes:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben Ihnen gerade den Bericht verteilt. Es tut mir Leid, dass da scheinbar ein Missverständnis vorgelegen hat. Ich wollte - und meinte, dass auch deutlich so gesagt zu haben - gesagt haben, dass wir einen schriftlichen Bericht zum Ausschuss vorlegen können und möchten. Das haben wir jetzt getan. Es sind einige Seiten, die da vorliegen. Es handelt sich um den ersten schriftlichen Bericht - wie Sie wissen - über den so genannten Fall Bogner. Dieser Bericht ergänzt die bisherigen mündlichen Berichterstattungen.

Vorab möchte ich ganz deutlich betonen, dass auch das, was wir heute vorlegen, ein vorläufiger Bericht ist. Denn unsere Ermittlungen und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften sind noch nicht abgeschlossen. Ich meine dennoch, dass es verantwortlich ist, heute auch einen öffentlichen Bericht vorzulegen, denn dieser Fall eignet sich offensichtlich zu sehr vielen Bemerkungen und auch Gerüchten, die debattiert werden. Das möchte ich in keiner Weise diskutieren. Ich möchte aber hier schriftlich auf den Tisch legen, was der Stand unserer Ermittlungen ist.

Ich möchte weiter vorab sagen, dass ich eigentlich nicht bereit bin, meine Person zu diskutieren. Auch bestimmte Bemerkungen, die ich in überregionalen Magazinen zur Kenntnis genommen habe, werde ich nicht kommentieren.

Insofern bitte ich darum, den Bericht hier so, wie er vorliegt, vorzutragen zu dürfen. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie das sagen. Wir hatten auch uns zeitlich darauf eingestellt, zunächst einmal diesen Bericht vorzutragen.

**Abg. Schlie:** Da das die einzige Chance ist, ihn zur Kenntnis zu nehmen, müssen wir das wohl so machen. Ansonsten müssten wir jetzt eine Lesepause machen.

**M Lütkes:** Ja, Herr Abgeordneter, ich stelle anheim.

**Abg. Schlie:** Da Sie den Bericht jetzt erst vorgelegt haben, ist das schon das richtige Verfahren.

**Vorsitzende:** Die Ministerin hat das Wort, den Bericht jetzt vorzutragen.

**M Lütkes:** Vielen Dank. Unser Bericht gliedert sich in verschiedene Teile. Der Erste beschäftigt sich mit dem vollzuglichen Teil, der Zweite mit der öffentlichen Fahndung und der Dritte mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Zum ersten Teil, **Teil „A. Vollzug, I. Zur Flucht“**.

Der Arbeitsbeginn für die Gefangenen in der Schlosserei war am 26. Oktober 2004 um 6:50 Uhr. Der Schlosserei sind drei erfahrene voll ausgebildete Werkbeamte zugeteilt, die Mindestbesetzung beträgt zwei Mitarbeiter. An diesem Tag waren wegen Erkrankung eines Mitarbeiters zwei Mitarbeiter im Dienst. Da die Mindestbesetzung erfüllt war, wurde das Personal nicht durch den Dienstplaneinteiler verstärkt.

Die Schlosserei befindet sich in einem eingeschossigen Flachbau. In diesem Gebäude war bis 2003 auch die Tischlerei untergebracht. Nachdem diese unter Mitwirkung des Landesbetriebes Vollzugliches Arbeitswesen in die Werkhalle 3 verlegt wurde, teilt sich die Schlosserei auf in einen vorderen Bereich (ehemalige Tischlerei), einen hinteren Bereich, das Außenlager sowie mehrere Nebenräume (zwei Spritzräume, eine Schmiede, drei Sanitäräume). Der Beamtenraum wurde in die Mitte des Gebäudes verlegt, so dass von dort aus sowohl der vordere wie der hintere Bereich gut einsehbar ist.

Am 26. Oktober 2004 kontrollierten die Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn die zehn einrückenden Gefangenen im Bereich der Metallrahmensonde, die sich im Eingangsbereich befindet. Die meisten Gefangenen, unter ihnen auch Bogner, gingen sofort an ihren Arbeitsplatz, um die Arbeiten des Vortages fortzusetzen. Die anderen gingen mit den Beamten in den vorderen

Bereich der Schlosserei, um neue Arbeitsaufträge und Materialien in Empfang zu nehmen. Aus Gründen des Brandschutzes war eine Zwischentür zwischen dem vorderen und hinteren Bereich zu diesem Zeitpunkt geschlossen, so dass die Beamten keinen unmittelbaren Einblick in den hinteren Bereich hatten. Wie später aus Aussagen von Gefangenen bekannt wurde, zog Bogner nicht wie üblich Arbeitskleidung an.

Die Zeit der Materialausgabe nutzte Bogner, um im hinteren Teil des Gebäudes einen elektrisch betriebenen Gabelstapler mit einem Schlüssel in Betrieb zu nehmen. In der Schlosserei befand sich ein Gabelstapler, da schwere Eisenteile zu transportieren waren, die ohne technische Hilfe nicht bewegt werden konnten. Der Gabelstapler war auch erforderlich, da die Anlieferung und der Abtransport mittels LKW erfolgten, so dass die Materialien sowie die in der Schlosserei gefertigten Gegenstände auf LKW-Höhe (max. 2.,60 m) hochgehoben werden mussten.

Die Herkunft des Schlüssels konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Da alle Originalschlüssel der Anstalt vollständig sind und immer weggeschlossen werden, steht fest, dass es sich nicht um einen Schlüssel aus Anstaltsbesitz handelt. Möglicherweise hat sich Bogner mit Hilfe von Außenstehenden den Schlüssel als Ersatzschlüssel unmittelbar von der Firma besorgen lassen. Mit dem Gabelstapler fuhr Bogner in das an das Schlossereigebäude angrenzende Außenlager. Die Zwischentür zu dem Lager war nicht verschlossen, da Materialien aus dem Außenbereich geholt werden mussten. Das Außenlager ist eingezäunt. Ein Schiebetor für die Materiallieferung ist vorhanden. Nach jetzigem Ermittlungsstand hebelte Bogner das Schloss des Schiebetores mit einer Eisenstange auf und fuhr mit dem Gabelstapler auf den Hof.

Bogner hatte aus Materialien, die in der Schlosserei zur Erledigung von Aufträgen in größerer Menge lagerten, ein Stecksystem aus Pfosten, Verbindungsstücken und Scharnieren vorbereitet und wahrscheinlich im Außenlager versteckt. Diese Gegenstände setzte er als Leiter-system auf den Gabelstapler auf, was ihm ermöglichte, nach dem Hochfahren der Gabeln auf die Höhe der Mauer zu gelangen. Da vor der Mauer ein Abstandszaun ist, montierte er horizontal eine Arbeitsplatte, um die Distanz bis zur Mauer zu überbrücken. Das Zusammensetzen des Aufsatzes dürfte circa 3 bis 4 Minuten gedauert haben. Zusätzlich nahm Bogner einen Hocker mit, um nach Überwinden der Außenmauer den Zaun, der das Anstaltsgelände begrenzt, leichter überwinden zu können.

Nach Zusammensetzen des Gestells stieg Bogner auf die Konstruktion, überwand so die Mauerkronensicherung und ließ sich auf der anderen Seite der Mauer mit einem Seil herunter. Das Seil war aus aufgetrennten Bettbezügen gefertigt. Die Herkunft des Bettzeugs konnte bis jetzt

jetzt nicht geklärt werden. Es handelte sich um kein Bettzeug, das in der Anstalt in Gebrauch ist. Das Seil war circa 3 m lang.

Noch beim Herunterlassen - wahrscheinlich ausgelöst durch die Neigung der Konstruktion - wurde die Detektion der Mauerkronensicherung um 7:12 Uhr ausgelöst. Eine Kamera schwenkte sofort auf die Fluchtstelle, erfasste aber nicht mehr den Gefangenen. Mit der Detektion wurde eine Bandaufzeichnung gestartet. Die Auswertung des Videobandes ergab, dass der Gabelstapler gut zu sehen war. Auch die schwarze Arbeitsplatte war trotz der Dunkelheit zu sehen. Der Mitarbeiter der Sicherheitszentrale zoomte näher an die Ausbruchsstelle heran und richtete die Kamera auch auf das Schiebetor, was aber zugezogen war. Durch einen Anruf versuchte er in der Schlosserei Informationen von den dortigen Mitarbeitern zu erhalten. Er erreichte aber keinen Mitarbeiter in dem Büro, da sich die Beamten in der Arbeitshalle aufhielten. Er rief den stellvertretenden Werkdienstleiter an, um zu erfahren, „was ein Hubwagen an dem Innenzaun mache“. Kurz darauf rief ihn dieser - der Werkdienstleiter - zurück und teilte ihm mit, dass Bogner flüchtig sei. Über die Vollzugsdienstleitung löste der Mitarbeiter um circa 7:15 Uhr in der Sicherheitszentrale Anstaltsalarm aus. Seine eigene intakte Alarmierungsmöglichkeit nutzte er nicht, obwohl er für derartige Situationen ausreichend geschult war. Zeitgleich wurde die Polizei informiert. Diese löste umgehend die Fahndung aus.

Nach Überwinden der Außenmauer entschied sich Bogner offenbar dazu, nicht über den Zaun zu fliehen, der das Außengelände abgrenzt. Mit normalen Schritten ging er zur äußeren Abgrenzung des Anstaltsgeländes. In diesem Bereich wartete ein Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, der einen Gefangenen zu einem Ausgang begleitete, auf ein Fahrzeug. Der Beamte sah eine Person, die von der Anstalt kommend in Richtung Park ging. Als die Person den Park erreichte, fing diese an, erst langsam zu laufen und dann in den Park zu sprinten. Nunmehr meinte der Beamte den Gefangenen Bogner zu erkennen. Der Beamte rief über Handy in der Anstalt an, um sich nach Bogner zu erkundigen. Eine sofortige Nacheile unterließ der Beamte.

Unmittelbar nach dem Ausbruch leitete die Polizei eine Großfahndung ein. Noch am Vormittag unterrichtete die JVA Lübeck die Presse über den Ausbruch, die von Bogner begangenen Straftaten sowie die Haftzeit bis 2013. Am Nachmittag fand eine Pressekonferenz statt, an der der Leiter der JVA Lübeck und die Frau Staatssekretärin des Justizministeriums teilnahmen. In der PK wurde über den damaligen Erkenntnisstand berichtet.

Am 30. Oktober 2004 wurde Bogner morgens von der Polizei in Lübeck festgenommen. Nach der Festnahme wurde er in die JVA Lübeck zurückgebracht. Es wurde sofort die höchste Sicherheitsstufe angeordnet. Am 17. November 2004 wurde Bogner mit Zustimmung der StA

Lübeck in die JVA Oldenburg in die dortige Sicherheitsabteilung verlegt. Das ist der erste Absatz.

Der zweite Absatz unter diesem Oberthema Vollzug ist die vollzugliche Vorgeschichte: **„II. Vollzugliche Vorgeschichte“**.

Seit 1975 befindet sich Bogner wegen unterschiedlicher Straftaten (Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Beteiligung an Geiselnahme) mit nur kurzen Unterbrechungen in Haft, überwiegend in nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Justizvollzugsanstalten.

Bogner ist insgesamt siebenmal entwichen sowie einmal aus einer Lockerung nicht zurückgekehrt. Darüber hinaus hat er immer wieder versucht zu entweichen. Die Entweichungen beziehungsweise -versuche erfolgten mehrfach auch aus Arbeitsgebäuden. Die letzte Entweichung war am 15. Juni 1995 aus der Schlosserei der JVA Lingen I. Er wurde am 13. September 1995 wieder festgenommen.

Im Juli 1998 schlug das niedersächsische Justizministerium dem hiesigen Ministerium die Übernahme von Bogner im Tausch mit einem anderen Gefangenen vor. Dem Schreiben lag eine Einschätzung der Gefährlichkeit unter Hinweis auf eine ungeklärte „Vermisstensache“ von Bogner bei. Die JVA Lübeck als zuständige Anstalt wurde bei der Verlegungsanfrage beteiligt. Die Anstalt erhielt auch die von Niedersachsen erstellte Gefährlichkeitsbewertung. Einer Verlegung von Bogner wurde erst im Oktober des Jahres zugestimmt, als ein außerordentlich gefährlicher Geiselnahmer aus der JVA Lübeck in ein anderes Bundesland verlegt werden musste. Vor der Verlegung erhielt die JVA Lübeck von der JVA Celle, in der Bogner zu diesem Zeitpunkt einsaß, eine ausführliche Darstellung zur Person unter Hinweis auf seine zahlreichen Entweichungen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Namensänderung von Lenz in Bogner mitgeteilt. Dieser Bericht wurde auch dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben. Grundlage für die Verlegungsplanung war allein der geschilderte Tauschvorgang. Bogner kam nicht im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms.

Am 5. November 1998 wurde Bogner von der JVA Celle in die JVA Lübeck verlegt. Um den aktuellen Vollzugsstand in Erfahrung zu bringen, nahm die Anstalt Kontakt mit der JVA Celle auf. Von dort wurde mitgeteilt, dass in den vergangenen drei Jahren das vollzugliche Verhalten von Bogner ohne Beanstandungen war.

Für Bogner war im Rahmen von § 7 StVollzG zu klären, ob vor dem Strafrecht 2003 eine Strafrechtsaussetzung zur Bewährung infrage käme. Die Anstalt hielt es für vertretbar, Bogner in einer Werkstatt zur Arbeit einzuteilen. Im März 1999 wurde er als gelernter Schlosser in

der Schlosserei eingesetzt. Wegen eines möglichen Strafendes war auch die Frage von Vollzugslockerungen zu klären. Nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Absatz 4 zu § 13 StVollzG bedarf die Frage einer Beurlaubung bei Gefangenen, die wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen in Haft sind, einer besonders gründlichen Prüfung. In einer Verwaltungsvorschrift zu § 13 StVollzG ist in Schleswig-Holstein bestimmt, dass bei diesem Personenkreis vor einer Beurlaubung die zuständige Vollstreckungsbehörde zu hören ist.

Da Bogner für die Staatsanwaltschaften Freiburg, Bielefeld und Osnabrück einsaß, wurden diese Staatsanwaltschaften mit der Bitte um eine Stellungnahme angeschrieben. Die StA Freiburg teilte im Juni 1999 mit, dass gegen eine schrittweise Gewährung von Lockerungen keine Bedenken bestünden und dass aus dortiger Sicht eine bedingte Entlassung für möglich gehalten werde, sofern sich Bogner über einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten in Vollzugslockerungen bewährt habe. Die StA Bielefeld teilte mit, dass ihrerseits durchgreifende Bedenken gegen eine schrittweise Gewährung von Vollzugslockerungen nicht bestünden.

Die StA Osnabrück teilte mit, dass sie sich ohne die vorherige Einholung eines Prognosegutachtens nicht in der Lage sehe, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu benennen und die Entscheidung über die Gewährung von Vollzuglockerungen der JVA Lübeck anheim stelle.

Nach Einholung der Stellungnahmen erhielt Bogner im Januar 2000 eine Ausführung mit zwei Beamten als erste Erprobung. Im Februar 2000 beauftragte die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Lübeck einen Gutachter mit der Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose. Der Gutachter, der Bogner schon 1994 begutachtet hatte, schlug vor, Bogner über einen Zeitraum von über einem Jahr in sich steigernden Vollzugslockerungen zu erproben. Ob in Zukunft keine Gefahr mehr hinsichtlich der durch die Taten zutage getretenen Gefährlichkeit bestehe, könne erst nach erfolgreichem Verlauf der Lockerungsgewährung beurteilt werden.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens erhielt Bogner zunächst begleitete Ausgänge, später auch Urlaube. Ende Mai 2000 wurde ihm die Eignung für den offenen Vollzug zuerkannt. Da er ein Arbeitsverhältnis vorweisen konnte, wurde er zeitgleich auch Freigänger.

Bogner wurde am 28. Februar 2001 nach einem Beschluss der Strafvollstreckungskammer Lübeck vorzeitig aus der Haft auf Bewährung entlassen.

Nach einem Überfall auf die Sparkasse in Rinteln wurde Bogner am 10. Mai 2001 erneut festgenommen und zunächst in der JVA Hannover in Untersuchungshaft genommen. Da die Aussetzung des Strafrestes von der Strafvollstreckungskammer Lübeck wegen der erneuten Straffälligkeit widerrufen wurde, wurde in Unterbrechung der Untersuchungshaft der Rest der Strafe vollstreckt. Nach § 24 Strafvollstreckungsordnung war die JVA Lübeck für die Vollstreckung des Strafrestes zuständig. Im Dezember 2001 kündigte der Sicherheitsreferent des niedersächsischen Justizministeriums dem hiesigen Ministerium die geplante Verlegung von Bogner an. Der Mitarbeiter im Sicherheitsreferat des MJF unterrichtete seinerseits unverzüglich den Sicherheitsinspektor der JVA Lübeck.

Am 9. Januar 2002 wurde Bogner von der JVA Hannover in die JVA Lübeck verlegt. Die Gefangenenpersonalakte erhielt den Vermerk „Fluchtgefahr“. Bogner wurde aus Sicherheitsgründen in das Hafthaus, in dem auch die Untersuchungsgefangenen untergebracht werden, verlegt. Er arbeitete dort als Hausarbeiter. Im April 2002 berichtete die JVA Lübeck dem MJF nach Erhalt der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeburg wegen mehrerer Banküberfälle und einem Mordvorwurf von dem Verdacht, dass Bogner sechs Banküberfälle unter Missbrauch des offenen Vollzuges im Zeitraum vom 11. August 2000 bis 31. Januar 2001 begangen habe.

Am 28. August 2002 wurde Bogner vom Landgericht Bückeburg vom Mordvorwurf freigesprochen und wegen einem Banküberfall während des offenen Vollzuges, einem weiteren nach seiner Entlassung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 10 ½ Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Gegen das Urteil legte Bogner Rechtsmittel ein.

Nach Rechtskraft des Urteils des LG Bückeburg im April 2003 wurde auf dieser Basis im Juni 2003 für Bogner der Vollzugsplan erstellt. Zur Vorbereitung des Vollzugsplanes wurde ein umfangreicher Erhebungsbogen ausgefüllt. Dieser Bogen enthielt auch den Hinweis auf eine Fluchtgefahr. Der Vorschlag für die Vollzugsplanerstellung wurde von dem zuständigen Vollzugsabteilungsleiter umfangreich in einem Vermerk begründet und an den zuständigen Vollzugsleiter weitergeleitet. Eine Abwägung, ob unter Sicherheitsaspekten ein Arbeitseinsatz von Bogner in der Schlosserei vertretbar war, enthielt der die Entscheidung vorbereitende Vermerk nicht. Da Bogner gelernter Schlosser war, enthielt der Entscheidungsvorschlag die Feststellung, dass Bogner in der Schlosserei zur Arbeit eingesetzt werden solle. In einer Vollzugsplankonferenz wurde im 19. Juni 2003 der Arbeitseinsatz wie vorgeschlagen vom zuständigen Vollzugsleiter festgelegt.

Das weitere vollzugliche Verhalten von Bogner war weitgehend beanstandungsfrei. Im August 2003 wurden bei einer Haftraumrevision eine kleine Hantel sowie eine selbst gefertigte Fernsehhalterung entdeckt. Die Gegenstände wurden aus dem Haftraum genommen. Er wurde verwahrt.

Bogner erhielt in den vergangenen zwei Jahren insgesamt 28 Besuche, davon drei Langzeitbesuche von seinem Bruder. Teilweise fanden diese Besuche in der Langzeitbesuchseinrichtung der JVA statt. Er und seine Besucher unterlagen den üblichen Sicherheitskontrollen. Hinweise, dass verbotene Gegenstände übergeben wurden, liegen bis jetzt nicht vor.

Der Haftraum von Bogner wurde regelmäßig revidiert. Die letzte Haftraumrevision fand am 23. Oktober 2004 statt. Das war ein Samstag. Ich hatte in einer Vorbesprechung gesagt, das sei ein Freitag, das stimmt nicht, es war ein Samstag. Ein Handy wurde bei diesen Revisionen nicht aufgefunden.

Am 25. Oktober 2004 wurde Bogner zwischen 13 und 14 Uhr ein Ablehnungsbeschluss auf seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom Landgericht Hannover zugestellt. Entgegen der üblichen Praxis wurde die Anstalt nicht vom Gericht über die Ablehnung unterrichtet. Bogner teilte in einem Gespräch mit einer Psychologin am Nachmittag mit, dass sein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens abgelehnt worden sei. Nach Aussage der Mitarbeiterin konnte sie aus dem Verhalten von Bogner nicht entnehmen, dass er eine Flucht plane. Sie ging davon aus, dass die Anstaltsleitung den Beschluss erhalten habe.

Ich komme zum nächsten Absatz, „**III. Vorläufige Bewertung**“ und hier „**1) Vollzugsplanung**“.

Der Ausbruch ist durch die Entscheidung des Vollzugsleiters, Bogner in der Schlosserei arbeiten lassen, begünstigt worden. Aus den Vorgängen ist nicht zu entnehmen, dass die Anstalt das Entweichungsrisiko bei Bogner ausreichend geprüft hat. Bogner hatte eine sehr lange Strafhafte vor sich, er war wiederholt entwichen, unter anderem aus einer Schlosserei. Ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten kann Sicherheitsbedenken zwar relativieren, aber nicht ausschließen. Die Mauerkronensicherung gibt der Anstalt eine hohe Außensicherung, mit Hilfsmitteln kann aber auch sie überwunden werden. Insofern bestand die Verpflichtung, die Frage der Vertretbarkeit eines Einsatzes von Bogner in der Schlosserei intensiv zu prüfen und den Abwägungsprozess zu dokumentieren.

„**2) Schlosserei**“: Es wird zurzeit geprüft, ob bei der räumlichen Erweiterung der Schlosserei, die im September 2004 abgeschlossen war, Sicherheitsfragen ausreichend durch die dafür in

der Anstalt zuständigen Mitarbeiter beachtet wurden. Eine Beteiligung des Ministeriums hatte nicht stattgefunden.

Nach der räumlichen Erweiterung der Schlosserei war aus dem Beamtenraum keine unmittelbare Kontrolle des Außenlagers möglich. Deshalb hätte die Tür zum Außenlager nur in Anwesenheit eines Beamten geöffnet werden dürfen.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass die Verbindungstür zwischen dem vorderen und hinteren Bereich geschlossen war. Es ist nicht ausreichend geprüft worden, ob mit der Verlegung der Tischlerei die Zwischentür als Brandschutztür entbehrlich war.

**„3) Gabelstapler“:** Die Gabelstapler der Anstalt hätten gegen unbefugte Benutzung besser gesichert werden müssen.

**„4) Sicherheitszentrale“:** Durch die Sicherheitszentrale hätte unverzüglich nach Wahrnehmung des Gabelstaplers an der Außenmauer Alarm ausgelöst werden müssen und können.

**„5) Nacheile“:** Bei der Situation im Außenbereich bestand die Verpflichtung zur Nacheile.

**„6) Überprüfung der vollzuglichen Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen“:** Die JVA Lübeck ist die Langstrafenanstalt des Landes. In der Anstalt befinden sich ständig circa 200 Strafgefangene mit einer Verbüßungsdauer von mehr als fünf Jahren in Haft. Als besonders gefährlich (Gefangene, die Mitarbeiter tödlich angegriffen haben, Geiselnahmer, Ausbrecher) ist eine begrenzte Zahl von Gefangenen (derzeit 20) einzustufen. Vollzugliche Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen sind durch die Anstaltsleitung zu begleiten, um gegebenenfalls korrigierend eingreifen zu können. Nach jetzigem Kenntnisstand ist diese Begleitung im Fall Bogner nicht ausreichend erfolgt.

**„7) Weitere Umstände; a) Personaleinsatz“:** Die Personalausweisung für die JVA Lübeck war ausreichend. Berichte über eine mangelhafte Personalausstattung sind falsch. Der örtliche Personalrat hat keine Personalvermehrung für die Schlosserei gefordert. Entsprechende öffentliche Äußerungen diesbezüglich sind unrichtig.

Richtig ist, dass der Leiter der JVA Lübeck Ende 2003 eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die Vorschläge zu einem effizienteren Personaleinsatz vorlegen sollte. Für die Arbeitsbetriebe sind Vorschläge vorgelegt worden. Eine Personalvermehrung für die Schlosserei ist nicht gefordert worden.

Bei einem Vergleich des Verhältnisses Mitarbeiter zu Gefangenen liegt Schleswig-Holstein an dritter Stelle im Bundesvergleich. Dazu haben wir dem Bericht die Anlage, die ich neulich erwähnte, beigelegt. In Schleswig-Holstein hat die JVA Lübeck als Anstalt für Langstrafige die günstigste Personalausstattung.

Ein weiterer Punkt, „**b) Kontrollen in der Schlosserei**“: Die Gefangenen werden vor und nach dem Arbeitseinsatz kontrolliert. Die Ausbruchsvorbereitungen von Bogner in der Schlosserei sind den Mitarbeitern vor Ort dennoch nicht aufgefallen. Als gelerntem Schlosser wurde ihm erlaubt, die Arbeitsaufträge selbständig und ohne Anleitung auszuführen. Da er Materialien verarbeitete, die in großer Menge in der Schlosserei vorhanden waren, wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Ob ausreichende Revisionen in der Schlosserei stattgefunden haben, prüfen wir derzeit noch.

Der nächste Punkt ist: „**c) Aufsicht über die JVA Lübeck**“. Bezüglich der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 151 StVollzG über die JVA Lübeck haben wir dem Bericht eine Darstellung der Rechtslage beigelegt. Danach bestand auch im Fall Bogner keine Vorlagepflicht bezüglich der Vollzugsplanung durch die JVA. Nach § 156 StVollzG und nach § 4 OrgJVA bestand eine alleinige Zuständigkeit des Anstaltsleiters.

Das Tauschverfahren mit Niedersachsen 1998 und die Verlegung aus Hannover 2002 sind unter Beteiligung der zuständigen Referate des Ministeriums erfolgt.

Die Gestaltung des offenen Vollzuges für Bogner ab Mai 2000 ist im Wege der Fachaufsicht nachträglich überprüft und nicht als fehlerhaft bewertet worden.

Der nächste Punkt, „**IV. Personelle Maßnahmen**“. Gegen fünf Mitarbeiter sowie den Anstaltsleiter sind disziplinarische Ermittlungen eingeleitet worden. Bis auf einen Beamten wurde alle von ihren Funktionen bis zum Abschluss der Verfahren abgelöst. Ihnen sind andere Aufgaben übertragen worden. Die weitere Verwendung des Anstaltsleiters wird derzeit geprüft.

Die Disziplinarverfahren werden von Frau Staatssekretärin geführt.

Zum kommissarischen Leiter der JVA Lübeck ist der bisherige Leiter der JVA Neumünster bestellt worden. Er verfügt über 28 Jahre Erfahrungen im Strafvollzug in Schleswig-Holstein.

Dann möchte ich noch zu „**V. Sofortmaßnahmen**“ Stellung nehmen. „**1. Schließung der Schlosserei**“: Nach dem Ausbruch ist die Schlosserei vorsorglich geschlossen worden. Das

Außenlager der Schlosserei wurde abgebaut. Derzeit wird geprüft, ob im vorderen Bereich des Gebäudes restliche Auftragsarbeiten mit wenigen ausgewählten Gefangenen durchgeführt werden können. Im Übrigen wird eine umfangreiche Revision des Gebäudes der Schlosserei unter Sicherheitsaspekten stattfinden.

**„2. Nachprüfung der vollzuglichen Entscheidungen bei besonders gefährlichen Gefangenen“:** Bezogen auf besonders gefährliche Gefangene hat die Anstalt ihre getroffenen vollzuglichen Entscheidungen sofort nach dem Ausbruch überprüft. Die Entscheidungen sind auch von der Vollzugsabteilung des MJF überprüft worden. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Entscheidungen der Anstalt fachlich zutreffend sind. Die vollzuglichen Entscheidungen sind, auch was den Abwägungsprozess angeht, ordnungsgemäß dokumentiert worden.

**„3. Sicherung der Gabelstapler“:** Die Gabelstapler in den Arbeitsbetrieben aller Anstalten sind zusätzlich gesichert worden.

**„4. Überprüfung der anderen Anstalten“:** Unmittelbar nach dem Ausbruch sind die Anstalten, in denen größere Arbeitsbetriebe vorhanden sind, sicherheitsmäßig überprüft worden. Der Ausbruch wird darüber hinaus intensiv auf einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe Sicherheit am 25. November 2004 ausgewertet.

**„VI. Weitere Prüfungen; 1. Veränderte Vollzugsplanung“:** Der Erhebungsbogen für die Vollzugsplanerstellung sowie der Vollzugsplan werden über die gesetzlichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes hinaus verändert, um sicherzustellen, dass in jedem Fall Sicherheitsbelange ausreichend geprüft und dokumentiert werden.

**„2. Überprüfung der Sicherheitskonzeption der Anstalt mit externer Beratung“:** Es wird derzeit mit externer Beratung geprüft, ob die Außensicherung der Anstalt insbesondere durch weitere innenliegende Abstands- und Sicherheitszäune verbessert werden kann.

**„3. Überprüfung der laufenden Bauplanung“:** Im Rahmen des Investitionsprogramms für die JVA Lübeck werden die geplanten Baumaßnahmen vorsorglich unter Sicherheitsaspekten überprüft.

Das war der Bereich Vollzug.

Ein weiterer Berichtspunkt ist **„B. Öffentlichkeitsfahndung“**. Nachdem die Polizei am 26. Oktober 2004 um 7:15 Uhr Kenntnis von der Flucht des Bogner aus der JVA erhalten hatte, sie eine erste Presseinformation zur Flucht ohne Namensnennung, Personenbeschreibung

und Foto herausgegeben hatte, regte sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Bückeburg als zuständiger Vollstreckungsbehörde eine Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131 StPO an.

Aus dem laufenden Vollstreckungsverfahren, dessentwegen dem Bogner in der JVA Lübeck einsaß, erteilte die Staatsanwaltschaft Bückeburg als zuständige Vollstreckungsbehörde für Bogner um 9:50 Uhr fernmündlich den Auftrag zur Einleitung der Öffentlichkeitsfahndung. Daraufhin leitete die Polizeiinspektion Lübeck um 9:53 Uhr über OTS (textliche Mitteilung an die Medien) die Öffentlichkeitsfahndung mit einer Personenbeschreibung ein. Zusätzlich gab die Polizeiinspektion Lübeck um 13:58 Uhr eine Pressemitteilung mit Namen, Beschreibung und Foto des Flüchtligen heraus. Um 14:19 Uhr erging eine weitere Pressemitteilung mit einem qualitativ besseren Foto des Flüchtligen. Einen detaillierten Zeitplan über diese Maßnahmen haben wir beigefügt.

In den Pressemitteilungen zur Öffentlichkeitsfahndung der Polizei wurden die der Verurteilung des Bogner zugrunde liegenden Straftatbestände beziehungsweise Straftaten nicht erwähnt. Als Anlage haben wir auch die Pressemitteilung der Polizei Lübeck beigefügt.

Ein Hinweis auf den Umstand, dass Bogner mit der Anklage der Staatsanwaltschaft Bückeburg vom 20. Juni 2001 ein Mord im Jahre 1995 vorgeworfen worden ist, konnte nicht ergehen, da Bogner von diesem Vorwurf rechtskräftig mit Urteil des Landesgerichts Bückeburg vom 28. August 2002 freigesprochen worden ist.

Zuständig für die Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung in einem Vollstreckungsverfahren ist, soweit Gefahr im Verzuge besteht, die mit der Strafvollstreckung als Vollstreckungsbehörde befasste Staatsanwaltschaft.

Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn andere, den Flüchtligen weniger beeinträchtigende Fahndungsmittel nicht genügend Erfolg versprechend erscheinen und die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe nicht außer Verhältnis steht zu der Bedeutung der Sache und zu den zu erwartenden Rechtsfolgen der Tat.

Da die Voraussetzungen der Gefahr im Verzuge angenommen wurden und Bogner für die für die aktuell zu verbüßende Strafe verantwortlich zeichnende Staatsanwaltschaft Bückeburg einsaß, war für die Öffentlichkeitsfahndung die Staatsanwaltschaft Bückeburg zuständig. Insofern sind alle für deren Entscheidung erforderlichen Schritte umgehend durch die Polizeiinspektion Lübeck veranlasst und in die Wege geleitet worden.

Nächster Punkt: „**C. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren**“. Soweit zulässig berichte ich ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen gegenüber dem Ausschuss am 4. November 2004 beziehungsweise in den Gesprächen am 18. November 2004 im Beisein von Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wille gegenüber den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen und der Frau Ausschussvorsitzenden über den aktuellen Stand auch der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flucht

Ich möchte deutlich machen, ich bin durch die Staatsanwaltschaft Lübeck über den jeweiligen Stand der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Flucht mündlich wie auch schriftlich direkt beziehungsweise über meine Mitarbeiter informiert worden. Seit der Flucht des Christian Bogner am 26. Oktober 2004 besteht ein ständiger Kontakt zwischen dem Ministerium und den hiesigen Strafverfolgungsbehörden.

Zum Zeitpunkt der 120. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. November 2004 habe ich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Lübeck aus ermittlungstaktischen Gründen lediglich die Information geben können, dass sich die ersten Ermittlungen auf den Straftatbestand der Gefangenenbefreiung konzentriert haben. Die Staatsanwaltschaft Lübeck hatte zunächst nur einen vagen Verdacht, dass die Person, mit deren Personalien Bogner am 30. Oktober 2004 ergriffen worden ist, einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen sein könnte. Insoweit konzentrierten sich die Ermittlungen zunächst nur auf das Auffinden dieser Person, gegen die die Staatsanwaltschaft am 3. November 2004 ein Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung eingeleitet hat.

Eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Tötung der bis zum heutigen Tage vermissten Person kam hingegen (noch) nicht in Betracht. Der Staatsanwaltschaft Lübeck - wie auch mir aus der Gefangenenakte - war zwar bekannt, dass Bogner im Zusammenhang mit einer früheren Flucht aus einer Justizvollzugsanstalt in Niedersachsen unter anderem wegen Mordes an einer Person angeklagt worden war, deren Identität er angenommen hat. Bogner war jedoch von diesem Vorwurf - um es zu wiederholen - mit Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 28. August 2002 freigesprochen worden. Um es noch einmal zu sagen, das Urteil wurde am 9. April 2003 rechtskräftig. Auch die Tatsache, dass die dem Freispruch zugrunde liegende Anklage zwar einen in Teilbereichen dem jetzigen Verfahren ähnlichen Sachverhalt beinhaltet, begründete aus damaliger und heutiger Sicht für die Staatsanwaltschaft nicht zwingend den Anfangsverdacht eines Tötungsdeliktes. Erst weitere Ermittlungen, die aus ermittlungstaktischen Gründen nicht offen gelegt werden konnten, führten zu weiteren Erkenntnissen, die eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Bogner und andere wegen des Verdachts des Mordes zum Nachteil des Danielsen am 8. November 2004 veranlassten.

Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen Mordes durch Bogner und zwei weitere Gehilfen berichtete die Staatsanwaltschaft Lübeck sowohl schriftlich als auch mündlich am 11. November 2004. In dem Bericht vom 11. November 2004 legte die Staatsanwaltschaft sowohl verdeckte als auch offene Ermittlungsschritte dar, die am 15. November 2004 zur vorläufigen Festnahme des Bruders des Hauptverdächtigen und einer weiteren Person geführt haben.

Da die Vernehmung der Beschuldigten weitere belastende, aber auch entlastende Verdachtsmomente ergaben, beantragte die Staatsanwaltschaft Lübeck am 16. November 2004 Haftbefehl gegen den Bruder des Bogner und entließ den Mitbeschuldigten Bekannten aus dem Gewahrsam.

Durch die Beantragung des Haftbefehls wurde ich in die Lage versetzt, dem Innen- und Rechtsausschuss aus dem laufenden Ermittlungsverfahren zu berichten, ohne nach der Beurteilung der Staatsanwaltschaft die weiteren Ermittlungen zu gefährden. Dies geschah auch sofort in einem gemeinsamen Gespräch mit den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen und der Frau Vorsitzenden des Ausschusses. Die Information erfolgte durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Wille persönlich. Eine Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses konnte aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden.

Ergänzend zu den Ausführungen gegenüber den Vertretern der Fraktionen kann ich heute berichten, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck am 18. November 2004 auch hinsichtlich des inhaftierten Hauptbeschuldigten Bogner Haftbefehl beantragt und erhalten hat. Aufgrund der Verschiebung des Gefangenen Bogner in eine Justizvollzugsanstalt in Oldenburg (Niedersachsen) wird nach den Regeln der Strafprozessordnung dieser Haftbefehl dort voraussichtlich am 1. Dezember 2004 verkündet.

Ich möchte daraufhin hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck bislang kein Ermittlungsverfahren gegen in der Justizvollzugsanstalt beschäftigte Personen eingeleitet hat. Nach den jetzigen Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft ist der Anfangsverdacht einer Gefangenenbefreiung und anderen Delikte gegen Justizvollzugsbedienstete im Zusammenhang mit der Flucht des Bogner nicht begründet. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft Lübeck ein Vorprüfungsverfahren - so genanntes AR-Verfahren - gegen sechs Justizvollzugsbedienstete am 18. November 2004 eingeleitet, zuletzt gegen eine Mitarbeiterin nachdem am 17. November 2004 in ihrer Privatwohnung ein ehemals in der Zelle des Bogner befindliches Stofftier sichergestellt worden ist.

Im Übrigen laufen die Ermittlungen weiterhin auf Hochtouren weiter. Weitere Erklärungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft Lübeck sind zum Ende der Woche zu erwarten. Zu diesem Teilkomplex, den ich hier in Absprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Wille so abgegeben habe, kann ich deshalb heute keine weitere Erklärung abgeben. Im Übrigen verweise ich auf die Anlagen, die ich jetzt nicht vorlese.

**Abg. Dr. Wadehul:** Vielen Dank, Frau Ministerin, für den ersten mündlichen und schriftlichen Bericht, zu dem wir erste Fragen haben. Sie werden verstehen, dass wir bei der Materialfülle und auch der neuen Fakten in dieser Ausschusssitzung werden nur eine erste Fragerunde machen können und uns vorbehalten, das noch fortzusetzen. Es sind neue Tatsachen hinzugekommen, wie etwa der Umstand, dass Herr Bogner offensichtlich schon einmal aus einer Schlosserei geflohen ist, wenn ich das richtig verstanden habe.

Ich möchte mit dem Fragenkomplex Öffentlichkeitsfahndung und Warnung der Öffentlichkeit nach seinem Entweichen, und zwar unmittelbar am 26. Oktober 2004, beginnen. Darüber haben wir uns, Frau Ministerin, schon in den letzten Tagen kritisch miteinander ausgetauscht. Letzten Endes hat das dazu geführt, dass Sie uns hier auch noch einmal den Polizeibericht vorgelegt haben. Dem kann ich keinen einzigen Hinweis auf die Gefährlichkeit des Herrn Bogner entnehmen. Dennoch hat Ihr Sprecher, Herr Voß, in der „Landeszeitung“ vom 18. November 2004 erklärt - ich darf ihn zitieren, wie er dort wörtlich wiedergegeben wird -:

„Wir haben gleich nach seiner Flucht gesagt, dass er gefährlich ist.“

Wann und wie ist das geschehen?

**M Lütkes:** Unmittelbar - wie ich eben auch vorgetragen habe -, hat eine Pressekonferenz stattgefunden, an der Frau Staatssekretärin teilgenommen hat. In dieser Pressekonferenz hat Frau Diederich gesagt, dass er gefährlich ist. Das ist kein wörtliches Zitat, aber hier ist auf die Gefährlichkeit hingewiesen worden. Mit ist bekannt, dass einige Sendeanstalten das nicht gefilmt haben, sodass das nicht über alle Sender gegangen ist. Frau Staatssekretärin ist durchaus in der Lage, auch noch einmal selber deutlich zu machen, was sie gesagt hat, wenn das gewünscht ist.

**Abg. Dr. Wadehul:** Es ist aber doch so, dass in dieser Pressekonferenz zunächst einmal die Frau Staatssekretärin das Wort ergriffen hat und dann Herr Brandewiede gesprochen hat. Herr Brandewiede ist im „Schleswig-Holstein-Magazin“ mit den Worten wiedergegeben worden:

„Ich gehe einmal davon aus, dass es für die Bevölkerung nicht unmittelbar gefährlich ist. Ich kann nicht sagen, wann er festgenommen wird und wie er sich dann verhalten wird, aber es ist nicht so, dass er eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung darstellt.“

Frau Staatssekretärin haben Sie dem dann deutlich widersprochen?

**St Diederich:** Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter, genau in diesem Moment habe ich eingehakt, weil mir klar war, dass ein Missverständnis auftritt. Der Herr Anstaltsleiter hatte seine Erkenntnisse aus dem kurzen vorangegangenen Zeitraum aus dem Vollzug. Ich und wir alle hatten aber Erkenntnisse, dass es sich grundsätzlich um einen Straftäter handelt, der in die Einstufung „gefährlich“ gehört. Und das habe ich in dieser Pressekonferenz klargestellt, genau an diesem Punkt.

**Abg. Kubicki:** Frau Staatssekretärin, vielleicht darf ich da einmal nachfragen. Meine erste Frage ist: Wann hat das Ministerium sich die Unterlagen aus der Haftanstalt besorgt oder hat das Ministerium in dem eigenen Verfügungsbereich Unterlagen über die Gefährlichkeit von Herrn Bogner gehabt, beispielsweise das Urteil des Landgerichtes Bückeburg oder sonstige Erkenntnisse aus der Verbüßung von Strafen in den Haftanstalten davor?

**M Lütkes:** Ich habe Ihnen eben den Vollzugsverlauf von Herrn Bogner dargestellt und die Beteiligung des Ministeriums auch. Ich habe dargelegt, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Bückeburg im Jahre 2002 übersandt worden ist, im April 2002, als er bereits wieder in der JVA Lübeck war. Dann ist berichtet worden. Die Anklageschrift mit dem Verdacht, nicht einer Verurteilung, aber auch die Auflistung der vorgeworfenen Taten, ist berichtet worden und damit auch zu den Akten genommen worden. Ich weiß aber nicht, ob sich Ihre Frage jetzt auf die unmittelbare Zeit nach dem Ausbruch bezog.

**Abg. Kubicki:** Frau Ministerin, ich gehe davon aus, dass die Frau Staatssekretärin unmittelbar nach der Flucht ihre Erkenntnisse, die sie der Öffentlichkeit über die Gefährlichkeit zur Verfügung gestellt hat, aus dem Wissen des Ministeriums zum damaligen Zeitpunkt entnommen hat. Etwas anderes kann ja nicht sein. Das kann nur bedeuten, dass sie das aus der Ihnen vorliegenden Anklageschrift entnommen hat. Darf ich das so verstehen, dass Sie sich nach der Verurteilung von Herrn Bogner und dem Wiedereinzug in die JVA Lübeck als zuständige Fachaufsichtsbehörde nicht einmal erkundigt haben, wie denn der Vollzugsplan bei Herrn Bogner durch die JVA Lübeck gestaltet wird, angesichts der Tatsache, dass Sie ihn selbst doch - wie Sie sagen - als gefährlich eingestuft haben? Haben Sie sich nicht einmal dafür interessiert, was mit Herrn Bogner weiter passiert?

**M Lütkes:** Wir haben Ihnen sehr deutlich dargestellt, an welchen Punkten das Ministerium unmittelbar beteiligt war. Ich habe Ihnen weiter dargestellt, dass die Vollzugsplanung zunächst einmal Aufgabe des Vollzugsleiters ist. Das ist die erste Ebene der Entscheidung. Die zweite Ebene bei gefährlichen Tätern ist die Begleitung der vollzuglichen Entscheidungen durch den Anstaltsleiter. Da gibt es eine ganz klare Zuständigkeit des Anstaltsleiters, eine begleitende auch Aufsicht ausübende Aufgabe. Das Ministerium ist weiter in der Vorgeschichte des Bogners beteiligt worden - wie ich schon sagte -, bei dem Austausch, und bei seiner Rückkehr sind wir informiert worden. Allerdings ist die Vollzugsplanung, die tatsächliche Entscheidung im Mai 2003, nicht unter Mitwirkung des Ministeriums gefällt worden.

**Abg. Kubicki:** Frau Ministerin, darf ich nachfragen. Nach der Aussage Ihrer Frau Staatssekretärin haben Sie aufgrund einer Anklage - bei der ich davon ausgehe, dass im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen auch der bisherige Lebenslauf von Herrn Bogner, das heißt, auch seine bisherigen Ausbruchsversuche, Ausbrüche, enthalten sind -, die Sie 2002 erhalten haben, Herrn Bogner als gefährlich eingestuft. Meine Frage ist: Nachdem das Ministerium nun weiß, Herr Bogner kehrt in die JVA Lübeck zurück, fragt die Fachaufsicht des Ministeriums nicht einmal nach - unabhängig davon, ob sie sich in die Entscheidung einmischt oder nicht -, wie die Vollzugsplanung des von ihr als gefährlich und mit Sicherheit schon an sieben Ausbrüchen erfolgreich Beteiligten aussieht? Das heißt, mit anderen Worten, es interessiert Sie dann gar nicht mehr, was im Vollzug passiert?

**St Diederich:** Herr Abgeordneter, ich möchte zunächst einmal zu dem Termin am 26. Oktober 2004, 14 Uhr, Pressekonferenz, Stellung nehmen. Selbstverständlich war ich vorher in der Anstalt und habe mich über sämtliche maßgeblichen Punkte, die den Gefangenen betreffen, für die öffentliche Darstellung informiert. Ich habe das anhand der Aktenlage und mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anstalt getan. Daraus ergaben sich Erkenntnisse, die gemeinhin die Kriterien erfüllen, dass man in der Öffentlichkeit sagen kann, es handelt sich um einen gefährlichen Straftäter. Genau das habe ich getan.

**Abg. Kubicki:** Darf ich eine letzte Nachfrage stellen. Vielleicht liegt es auch an mir, aber ich frage noch einmal nach: Sie haben als Ministerium im Jahr 2002 Kenntnis aufgrund der Anklage von sieben erfolgreichen Ausbrüchen des Herrn Bogner erhalten. Und Sie interessiert als Fachaufsicht nicht die Vollzugsplanung von Herrn Bogner? Darf ich das so verstehen, dass es der Fachaufsicht egal ist, wie Herr Bogner im Vollzug untergebracht wird, nachdem die Fachaufsicht weiß, dass er vorher erfolgreich siebenmal ausgebrochen ist?

**M Lütkes:** Ich kann verstehen, dass Sie das so werten. Ich möchte das wiederum jetzt nicht werten. Herr Bogner ist am 9. Januar 2002 von der JVA Hannover in die JVA Lübeck zu-

rückverlegt worden. Er hat dann eine Stellung im Vollzug gehabt, die den Sicherheitsaspekten entsprach. Er ist in das Hafthaus D verlegt worden, das ist das Haus, wo die Untersuchungshaft drin ist. Er ist nicht in eine allgemeine Arbeitsstelle eingeführt worden. Das entsprach dem, wie es den Regeln der Kunst entspricht. Er ist dann, nach Rechtskraft - das waren Entscheidungen, die waren okay, das war richtig - - Im Mai 2003 ist dann der Fehler gemacht worden. Und zu diesem Zeitpunkt haben wir auf die vollzugliche Leitung des Anstaltsleiters Bezug nehmen dürfen und können. Das ist auch in der Regel geschehen. Denn der Anstaltsleiter ist derjenige, der dies in besonderen Fällen begleitet. Das Missverständnis ist vielleicht, dass Sie davon ausgehen, dass der Anstaltsleiter die Einzelentscheidung zu fällen hat und dann die nächste Aufsichtsbehörde das Ministerium ist. So ist es nicht geregelt und so ist es auch von Gesetzes wegen nicht geregelt. Denn die Vollzugsentscheidung obliegt dem Vollzugsleiter unter Beteiligung einer Konferenz mit beratender Funktion und der Abteilungsleitung ebenfalls in beratender Funktion. Der Anstaltsleiter ist nicht der, der die Einzelfallentscheidungen zu tätigen hat, sondern sie nur in besonderen Fällen - das ist hier ein besonderer Fall - begleiten musste. Das ist Gegenstand des Disziplinarverfahrens, dass dies nicht geschehen ist.

Der Fall Bogner ist nach seiner Rückkehr im Ministerium - wie ich eben sagte - überprüft worden. Der Vorwurf - nach Übersendung der Anklageschrift -, dass ein Banküberfall während des offenen Vollzugs im Raum stand - das war ja der Zeitpunkt der Anklageschrift -, ist in meinem Haus in Ausübung der Fachaufsicht ausführlich untersucht worden, ob diese vollzugliche Entscheidung fehlerhaft war. Dazu habe ich eben vorgetragen, dass hier die Entscheidung getroffen wurde, es nicht als fehlerhaft zu bewerten.

**Abg. Kubicki:** Vielleicht darf ich dann konkret fragen: Wann ist Ihnen nach 2003, Januar 2003, das erste Mal durch die Anstalt berichtet worden, wie Herr Bogner im Vollzug untergebracht ist? Andersherum: Wann hat sich das Ministerium nach Januar 2003 das erste Mal danach erkundigt, wie Herr Bogner im Vollzug untergebracht ist?

**M Lütkes:** Einen Bericht hat es nach meinem jetzigen Kenntnisstand nicht gegeben.

**Abg. Kubicki:** Und eine Nachfrage des Ministeriums seit Januar 2003 auch nicht?

**M Lütkes:** Das ist richtig, aber die Wertung - -

**Abg. Kubicki:** Das mache ich dann schon!

**M Lütkes:** Ja, das darf ich aber selber auch werten, weil ich mich als Ministerin auch dafür interessiere, Herr Abgeordneter. Wenn hier konkludent durch Fragen behauptet wird, dass das Ministerium möglicherweise ein anderes Verhalten an den Tag hätte legen müssen, möchte ich darauf hinweisen, dass ich nicht von ungefähr diesem Bericht als Anlage eine Übersicht beigefügt habe, wie die Aufsicht in Justizvollzugsanstalten geregelt ist. Ich bitte, das dann auch zur Kenntnis zu nehmen, ehe man vielleicht wohlfeile Wertungen in diesem für uns alle nicht einfachen Fall äußert.

Frau Vorsitzende, ich bitte darum, dass ich noch einmal auf die Anlage verweisen darf. Darin ist dargestellt, wie die Aufsicht zu erfolgen hat und wie sie auch in der Debatte mit anderen Ländern erfolgt. Es gibt dort Hinweise auf die aktuellen stetig erfolgenden nicht nur Debatten, sondern auch Diskurse und Veränderungen im Aufsichtssystem zwischen allen 16 Ländern, allen für den Vollzug Zuständigen in diesen Ländern. Wir haben kurz darauf hingewiesen, wie sehr unterschiedlich in einigen Ländern die Aufsicht gehandhabt wird, in Niedersachsen zum Beispiel mit einer sehr weitgehenden Zielvereinbarung und einem Controlling oder dadurch, dass die Verantwortlichen und die Position des Anstaltsleiters sehr viel stärker betont werden als es das Gesetz vordergründig sagt, so beispielsweise in Sachsen.

**Abg. Dr. Wadephul:** Ich meine, wir diskutieren diese Frage, Frau Ministerin, die der Kollege Kubicki gerade aufgeworfen hat, auch vor dem Hintergrund, dass wir in diesem Jahr schon in einem etwas anderen Kreis angesichts der Entweichungen in Neustadt zusammengesessen haben. Da ist von Ihnen, Frau Staatssekretärin, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass wir uns keine Gedanken machen müssten, was den Bereich der JVA angehe.

Wenn wir uns dann heute als Parlament entgegenhalten lassen müssen, man habe sich hier an das Gesetz gehalten und da sei nicht zwingend vorgesehen, dass man sich darum im Ministerium kümmere, wie ein siebenfacher Ausbrecher - ich könnte jetzt Ausbrecherkönig sagen, wenn ich es etwas zuspitzen wollte, wie das die Presse geschrieben hat - inhaftiert wird, dann muss ich schon um Verständnis dafür bitten, dass das nicht nur auf unserer Seite großes Unverständnis findet. Denn worum sonst wollte sich eigentlich ein Ministerium in der Fachaufsicht kümmern, gerade auch vor dem Hintergrund der Entweichungssituation, die wir im Herbst hatten, wenn nicht um die Unterbringung und die ganz konkrete Behandlung solcher Gefangener. Diese Frage möchte ich in den Raum stellen und vielleicht können wir die auch draußen vor der Tür noch einmal besprechen und das werden wir auch bei anderer Gelegenheit noch einmal bewerten müssen.

Ich möchte noch einmal zwei Fragen dazu stellen. Sie haben erstens auf die Vollzugsplanungskonferenz am 19. Juni 2003 hingewiesen. Hat es dort eine ministerielle Beteiligung gegeben?

Meine zweite Frage ist: Seit wann ist in Schleswig-Holstein bekannt, und zwar sowohl in der JVA als auch - Teil B der zweiten Frage - im Ministerium, dass Herr Bogner schon einmal aus einer Schlosserei entwichen ist?

Und ich möchte noch eine dritte Frage anschließen: Von der Ministerpräsidentin unseres Landes ist gesagt worden, man habe aus Niedersachsen nicht alle Informationen erhalten. Welche Informationen wären aus Sicht der Landesregierung noch erforderlich gewesen? Welche fehlen?

**M Lütkes:** Ich fange mit der letzten Frage an, Herr Abgeordneter. Die Ministerpräsidentin hat nicht gesagt: Es ist so.

**Abg. Dr. Wadehul:** Doch.

**M Lütkes:** Wir können ja nachschauen, was sie gesagt hat. Sie hat gesagt: „Ich bin gar nicht sicher“. Sie hat nicht gesagt, dass das so ist.

**Abg. Kubicki:** Es gilt immer der Empfängerhorizont, das wissen Sie.

**M Lütkes:** Das habe ich jetzt nicht zu beurteilen, Herr Kubicki. Ich habe nur gesagt, das Zitat, das ich der Zeitung entnommen habe, was der Ministerpräsidentin zugeschrieben wird, ist so nicht richtig. Sie hat gesagt: „Ich bin gar nicht sicher“. Ich habe mit ihr nicht Rücksprache genommen, aber es gab eine Zeit in den Ermittlungen, wo es viele Gerüchte auch hier im Landeshaus gab, die wir abzarbeiten hatten. Insofern habe ich heute auch noch einmal - das sage ich ganz laut und deutlich - mit Frau Kollegin Heister-Neumann in Niedersachsen Rücksprache genommen und sie mündlich gebeten, mir mitzuteilen, ob es weitere Erkenntnisse über Bogner geben sollte. Denn die Gerüchte - ich sage es ganz deutlich -, die Gerüchte, kein positives Wissen, haben sich zwar nicht verstärkt, aber halten sich, es gebe etwas, was wir nicht wissen. Ich habe Frau Heister-Neumann gebeten, das zu erkunden und mir möglichst unverzüglich eine Mitteilung zu machen, damit wir diesen Komplex abhaken können. Die Gerüchte halten sich. Ich möchte die hier jetzt nicht vortragen, aber wenn Sie möchten, kann ich auch das tun.

**Abg. Dr. Wadehul:** Die würde ich dann schon gern wissen.

**M Lütkes:** Wir haben hier im Bericht auch noch einmal wiederholt und deutlich gemacht, dass wir keine Kenntnisse haben, dass Bogner im Rahmen eines Zeugenbegleitprogrammes oder eines Zeugenschutzprogrammes - Entschuldigung, da kommt die Frau Ministerin durch - hier verschubt wurde. Wir hören aber immer wieder Gerüchte, dass diese Behauptung weiter aufrechterhalten bleibt oder gar andere Tätigkeiten diesem Menschen, etwa geheimdienstlicher Art, zugeschrieben werden. Ich halte es persönlich für unverantwortlich, solche Gerüchte in die Welt zu setzen. Aber da Sie mich danach fragen, sage ich Ihnen, dass ich das aus meiner Sicht so nicht stehen lassen möchte und deshalb die Frau Kollegin aus Niedersachsen gebeten habe, das klarzustellen.

**Abg. Dr. Wadephul:** Das war meine dritte Frage. Um die noch einmal kurz zu präzisieren: Es geht um die Fragestellung, dass die Landesregierung sich Vorwürfen ausgesetzt sah, nicht rechtzeitig gewarnt und informiert zu haben und die Fahndung nicht konsequent genug betrieben zu machen. Und in diesem Zusammenhang hat die Ministerpräsidentin darauf verwiesen: Wir hätten gar nicht konsequenter vorgehen können, weil wir nicht alle Informationen aus Niedersachsen gehabt haben. Nun sagen Sie, sie habe das etwas filigraner formuliert, aber im Ergebnis musste man das in der Tat so verstehen. Und die Hauptmeldung auf der Welle Nord war auch diejenige - da kann man sich den Nachrichtentext noch einmal durchlesen; und das hat sicherlich kein böswilliger Rundfunkredakteur so geschrieben; so habe ich das auch ad hoc verstanden -: Niedersachsen hat nicht richtig informiert. Teilen Sie diese Kritik der Ministerpräsidentin oder können Sie die ganz klar entkräften? Das ist die Frage, um die es mir geht.

**M Lütkes:** Ich habe doch gerade deutlich gesagt, damit ich eine solche Antwort auch umfassend geben kann, habe ich heute Frau Kollegin Heister-Neumann angerufen. Sie hat noch nicht zurückgerufen. Ich habe aber - um das auch deutlich zu sagen - nicht eine schriftliche Anfrage an die Landesregierung Niedersachsen getätigt.

**Abg. Dr. Wadephul:** Also, damit wir nicht aneinander vorbeireden - -

**M Lütkes:** Ich möchte auch noch einmal deutlich machen - damit wir nicht aneinander vorbeireden - -

**Abg. Dr. Wadephul:** Das tun wir aber gerade.

**M Lütkes:** Das weiß ich nicht. Für die Öffentlichkeitsfahndung, für die Anordnung und Bestimmung dessen, was Gegenstand ist, ist nicht die Staatsanwaltschaft Lübeck und auch nicht das Landgericht Lübeck zuständig gewesen, sondern das Landgericht Bückeburg. Da gibt es

kein vertun. Das entspricht den gesetzlichen Regelungen. Die Öffentlichkeitsfahndung ist nicht von mir zum Beispiel - wie es von einigen gemeint wird - anzuordnen, sondern dazu gibt es ganz klare rechtliche Regelungen. Und das hat auch seinen Sinn. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, für die - wie man so schön sagt - jemand einsitzt. Da, wo die Akte geführt wird, da, wo die meisten Kenntnisse sein müssen, da muss auch die Entscheidung sehr schnell gefällt werden. Da ist sie auch sehr schnell gefällt worden, wie wir an den vorgelegten Zeiten auch erkennen können. Die Arbeit der Ermittlungsgruppe der Polizei, die unverzüglich eingesetzt worden ist, hat - wie wir wissen - auch zu einem Ergebnis geführt und hat aus meiner Sicht sehr intensiv stattgefunden.

Zur Schlosserei: Da gab es schon einen Ausbruch aus der JVA Lingen. Wenn ich das richtig sehe, hatten wir, als er das erste Mal zu uns kam, eine Gefährlichkeitsprognose - wie ich eben berichtete - aus Niedersachsen bekommen, die ich persönlich - das möchte ich deutlich sagen - nicht gelesen habe. Aber Herr Maelicke teilt mir mit, dass das 1998 war.

**Abg. Dr. Wadephul:** Meine erste Frage: Gab es eine Teilnahme des Ministeriums an der Vollzugsplanungskonferenz?

**M Lütkes:** Nein.

**Abg. Hinrichsen:** Angesichts der knappen Zeit biete ich dem Ministerium an, dass es meine Fragen gegebenenfalls auch schriftlich beantworten kann.

Meine erste Frage bezieht sich noch einmal auf die „übliche Praxis“, wie etwas in einer Anstalt gehandelt wird. Das ist Seite 7 oben des schriftlichen Berichtes. Dazu würde ich gern wissen, ob es Richtlinien, Geschäftsordnungen oder sonst etwas dazu gibt, wie bestimmte Schriftstücke von Gerichten an Gefangene zugestellt werden. Ich weiß das nicht. Hier steht „entgegen der üblichen Praxis“. Es gibt neben der üblichen Praxis vielleicht auch Richtlinien, Geschäftsordnungen oder Ähnliches. Meine Frage ist, ob es hier so etwas gibt. Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Dazu ist auf der letzten Seite des Berichtes von Ihrem Ministerium aufgelistet worden, dass mindestens zwei Mal jährlich Sitzungen der Arbeitsgruppe Sicherheit stattfinden, wie etwas in den Anstalten zu handeln ist. Hier ist aufgeführt, dass diese Sitzungen zweimal jährlich stattfinden. Daran nehmen - wie gesagt - sozusagen alle betroffenen Personen aus allen JVAs teil. So verstehe ich das. Ich würde gern wissen, wann die letzte Sitzung gewesen ist.

Daran schließt sich noch eine weitere Frage an: Ebenfalls aus den Ausführungen auf Seite 7 des längeren Berichtes ergibt sich, dass im September 2004 die Schlosserei erweitert worden ist und dieser Umbau mit Tischlerei und so weiter erfolgt ist. Dabei haben Sie schon eine Art vorläufige Bewertung mit eingeführt. Ich möchte gern wissen, ob und wie weit solche Aspekte, wie sie dort im Zusammenhang mit der Schlosserei und dem Umbau in Lübeck auftauchen, in der Arbeitsgruppe besprochen werden.

Aus demselben Absatz ergibt sich, dass die Anstalten durch eine Sicherheitsgruppe ständig oder regelmäßig überprüft werden. Ich möchte gern wissen, wann diese Überprüfung das letzte Mal stattgefunden hat. Es reicht mir aber auch, wenn Sie diesen gesamten Komplex schriftlich beantworten.

**M Lütkes:** Das machen wir gern schriftlich.

**Abg. Hinrichsen:** Ja, wenn Sie noch weitere Ausführungen in anderem Zusammenhang machen wollen, können Sie das dann gern hinzufügen. Das ist das, was sich direkt aus dem, was ich hier vorliegen habe, ergeben hat.

**Abg. Kubicki:** Die eine Frage, die ich habe, kann auch schriftlich beantwortet werden. Die Ministerin hat uns sehr ausführlich dargestellt, wie nach der Rechtsprechung die Vollzugsplanung und der Vollzug abläuft und organisiert wird. Vielleicht, Frau Ministerin, teilen Sie mir mit, welche Rechtsnorm es dem Ministerium verbietet nachzufragen, wie ein siebenmaliger Ausbrecher im Vollzug untergebracht ist.

Ich habe noch eine Frage zu einem anderen Themenkomplex, der mich so intensiv beschäftigt, dass ich da nachfragen muss. Ich glaube, Sie haben das bereits in Ihrem Statement bei der Frage beantwortet, ob es zutreffend ist, dass die Polizei erst zehn Minuten nach Entdecken der Flucht über die Flucht unterrichtet worden ist. Ich habe das irgendwie im Ohr, aber vielleicht bestätigen Sie das noch einmal.

Meine nächste Frage: Trifft es zu, dass es im Alarmfall keine direkte Verbindung zur Polizei gibt, das heißt, dass mit Auslösung des Alarms nicht unmittelbar die Polizei unterrichtet wird und es auch keine direkte telefonische Notrufverbindung, eine Art rotes Telefon, zwischen Anstalt und Polizei gibt? Halten Sie das aus fachlicher Sicht für eine zureichende Maßnahme? Müsste hier nicht eine Veränderung stattfinden?

**M Lütkes:** Ich stelle Ihnen gern die Alarmsituation noch einmal dar. Ich habe aber im Bericht ausgeführt, dass der Mitarbeiter in der Sicherheitszentrale, den ihm möglichen Alarm nicht

ausgelöst hat. Er hätte es zwar erkennen können, hat aber anders reagiert, als es nach den Regeln der Kunst, nach sämtlichen Vorschriften und Übungen einfach notwendig war. Er hat den Alarm nicht ausgelöst, sondern er hat - das habe ich ja vorgetragen, das steht im Bericht - telefoniert.

**Abg. Kubicki:** Gibt es eine direkte Verbindung des Alarms zur Polizei?

**M Lütkes:** Wir stellen Ihnen das gern noch einmal dar.

**AL Dr. Maelicke:** Die Alarmauslösung in der JVA, der Anstaltsalarm, ist nicht identisch mit der Alarmierung der Polizei, weil es Fälle gibt, in denen der Alarm nur die Anstalt selbst betrifft und es gibt zum Beispiel auch Fehlalarme oder Vorfälle, die nicht diese Relevanz haben. Deshalb ist es nicht identisch, die Anstalt zu alarmieren und die Polizei zu alarmieren. Das sind zwei getrennte Vorgänge.

**Abg. Kubicki:** Ich möchte da trotzdem noch einmal nachfragen. Die Frau Ministerin hat gesagt, der Anstaltsalarm ist ausgelöst worden, also der interne Alarm. Das ist schon klar. Aber es gibt doch auch noch den anderen Alarm, wo man den großen roten Knopf drückt - so, wie ich das verstanden habe - -

**AL Dr. Maelicke:** Ja, den hat er nicht gedrückt.

**Abg. Kubicki:** Meine Frage ist, wenn er den großen roten Knopf drücken würde, würde dann die Polizei unmittelbar unterrichtet oder muss es dafür noch einen weiteren Vorgang geben?

**Dr. Bublies:** Ich möchte das beantworten. Mein Name ist Bublies. Wir haben verschiedene Alarmsituationen. Eine ganz klare Antwort: Mit einer Alarmierung in der Anstalt wird nicht automatisch die Polizei von dieser Alarmsituation unterrichtet. Das hat auch seinen guten Grund, weil wir viele Alarme am Tag haben, die teilweise durch technische Fehlleitungen ausgelöst werden, teilweise sind es technische Kleinigkeiten, die schnell zu regeln sind. Es wäre eine Überforderung der Polizei, in jeder dieser Situationen zur Anstalt zu fahren. Zweitens muss die Polizei Informationen bekommen, was eigentlich los ist. Das heißt, die Alarmierung selbst sagt eigentlich gar nichts aus: ist es eine Geiselnahme, ist es ein Ausbruch oder sonst etwas. Deshalb muss man per Telefon der Polizei erst Informationen geben, um die Nachteile und die Fahndungsmaßnahmen zu steuern. Insofern gibt es in den allermeisten Fällen die Notwendigkeit, per Telefon abzustimmen. Was es gibt, ist ein so genannter stiller Alarm. Das bedeutet, wir haben bestimmte Situationen, die ich jetzt im Einzelnen nicht ausführen möchte, wo man diesen - wie der Name schon sagt - stillen Alarm drückt, um möglichst

schnell auch die Polizei herbeirufen zu können, ohne dass möglicherweise die Gefangenen das merken. Es gibt also verschiedene Alarmsituationen, verschiedene Kommunikationswege. Auch die Alarmierung ist sehr unterschiedlich. Es gibt das Glockengeläut, es gibt aber auch Funkmöglichkeiten. Das ist also sehr diffizil und unterschiedlich ausgestaltet.

**Abg. Dr. Wadehul:** Herr Bublies, ist denn in dem Fall geregelt, wer dafür zuständig ist, die Polizei zu alarmieren und gibt es dort regelmäßige Notfallübungen, wo so etwas auch geübt wird?

**M Lütkes:** Ja. Wenn Sie das in Einzelheiten dargestellt haben wollen, wird Herr Bublies vortragen, ansonsten kann ich jetzt mit einem einfachen Ja antworten.

**Abg. Kubicki:** Diese Frage müssen wir demnächst vielleicht noch einmal etwas intensiver erörtern, unter Umständen vielleicht auch nicht in der Öffentlichkeit. Wir als Kanzlei sind beispielsweise auch an ein Sicherheitssystem angeschlossen, das Alarm auslöst. Das funktioniert wie folgt. Der Alarm wird ausgelöst, dann machen die sich auf den Weg und rufen gleichzeitig von der Einsatzleitstelle aus an und fragen, was da eigentlich los ist. Der Sinn eines Alarms ist doch, schneller am Ort zu sein. Ansonsten macht es doch relativ wenig Sinn, Alarm auszulösen. Irgendwie leuchtet mir das System noch nicht ganz ein. Normalerweise sollte man erst einmal Streifenwagen losschicken und die Einsatzleitstelle ruft an und fragt, was es denn ist. Die Zeit spielt doch eine erhebliche Rolle, wie wir auch bei der Nacheile gesehen haben. Die Frage ist, ob man die Zeitspanne von unmittelbarer Unterrichtung der Polizei bis zum Eintreffen noch dadurch verkürzen kann, dass sie sofort auflaufend sehen, dass da etwas los ist.

**M Lütkes:** Ich muss noch einmal deutlich sagen: Wenn es nach den Regeln der Kunst gelaufen wäre, wäre die Polizei unverzüglich informiert gewesen und es hätte diese Spanne bis zu der Erkenntnis nicht gegeben, sondern man hätte sofort nacheilen müssen. Aber das kann man nicht wegdiskutieren, das tun wir auch nicht. Die Frage des Alarms, Frau Vorsitzende, würden wir dann gern nicht öffentlich näher diskutieren oder vielleicht auch erst einmal ausführlicher darlegen.

**Abg. Fröhlich:** Vielleicht ist auch die Beantwortung meiner Frage nicht für die öffentliche Sitzung geeignet. Ich möchte gern wissen, ob es Zwischenüberlegungen gibt, die Aufsicht über die JVA, solche Systeme und Übungssysteme in der JVA und im Zusammenspiel zwischen dem Ministerium und der JVA sowie auch bei dem Zusammenspiel zwischen JVA und der Vollstreckungsbehörde zu verändern? Das ist meine erste Frage.

Bei der Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses war davon die Rede, dass es die Vollzugslinie gibt und eine so genannte Sicherungslinie, dass es sozusagen zwei Linien gibt, auf denen sozusagen das, was mit den Gefangenen passiert, auch überprüft wird. So habe ich das jedenfalls verstanden, dass eine Vollzugsplanung auf ihre Sozialisierungschancen hin überprüft wird, aber auch auf ihre Sicherungs- und Sicherheitsbedingungen hin. Das mag mir entgangen sein, aber ich finde, beim ersten Mitlesen und Mithören des Berichtes, diese zwei Linien nicht wieder. Ich finde sehr wohl diese Vollzugsplanungslinie wieder, aber ich finde nicht diese Sicherheitslinie wieder. Das ist die zweite Frage.

Die dritte Frage: Gerade bei dem Anschauen des Berichtes kommt mir die Frage in den Sinn, wie die Anstaltspsychologin in die Anstaltshierarchie, in die Fach- und Dienstaufsicht und so weiter eingegliedert ist. Es fällt mir schon als bedenklich auf, dass sie irgendwie freihändig annimmt, dass wird schon geklappt haben und das Stofftier mit nach Hause nimmt. Das kann auch immer alles ein menschliches und persönliches Versagen sein, aber es kann auch sein, dass man eine stärkere oder deutlichere Einbindung dieser Psychologin oder dieses psychologischen Dienstes in den Vollzug, aber auch in die Sicherheitslinie vornehmen müsste. Vielleicht kann man die Frage auch hier beantworten. Die zweite Frage zur Vollzugs- und Sicherheitslinie auch.

**M Lütkes:** Die Psychologin ist unmittelbar dem Anstaltsleiter zugeordnet und untersteht seiner direkten Aufsicht. Ich bitte darum, diesen Komplex auch nicht weiter öffentlich zu erörtern. Ich stelle das anheim, denn ich habe auch Zeit, nicht öffentlich weiter zu diskutieren. Ich möchte hier aber noch einmal sagen, dass ich es sehr bedauere, wie dieser Fall dieser Mitarbeiterin in der Öffentlichkeit diskutiert worden ist. Das tut mir persönlich ausgesprochen Leid. Vorverurteilungen sind auch in diesem Fall nicht angebracht. Es war mir ein Anliegen, dies noch einmal deutlich zu machen. Es geht mir auch darum. Die Zuordnung habe ich genannt.

Der Sicherheitsaspekt, die immer notwendige Abwägung der Sicherheit bei jeder Entscheidung, ist - das ist auch ein Teil der disziplinarischen Prüfung - hier nicht erfolgt. Wir können den Akten genau diese Sicherheitsabwägung nicht entnehmen. Das ist der Vorwurf. Ansonsten gehört es zu den Regeln der Kunst, den Resozialisierungsplan, die Perspektive, in Verbindung mit Sicherheitsaspekten zu prüfen.

Zur Frage der Zusammenarbeit mit Strafvollstreckungsbehörden muss ich sagen: Das ist die kontinuierliche Arbeit, die läuft. Egal, welche Staatsanwaltschaft auch immer das Aktenzeichen führt, da ist die Kommunikation die übliche. Und an diesem Punkt liegt - wenn ich das einmal so sagen darf - der Hund auch nicht begraben. Die Kommunikation in dem Einzel-

fall - das war Ihre Frage -, dass das Gericht die Anstalt nicht davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ein Schreiben kommt, ist etwas, was in der Sphäre des Gerichtes und auch in der Entscheidung des Gerichtes liegt. Welche Verbesserungen wir in Richtung Vollstreckungsbehörden notwendig zu tun haben, kann ich heute nicht sagen. Selbstverständlich haben wir alle Möglichkeiten, Planungen auf dem Prüfstand. Das versteht sich sicher von selbst.

**Abg. Fröhlich:** Hier in dem Papier ist die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten dargestellt, welche Kontakte es jeweils zwischen Anstalt und Ministerium gibt. Müsste man nicht eine routinemäßige Abfrage für die 20 gefährlichsten Gefangenen einrichten?

Und dann noch eine Zusatzfrage: Ist es eigentlich so zu verstehen, dass man sozusagen immer eine Zahl X, 20 Gefangene, hat, die außerordentlich gefährlich sind, oder ändert sich das auch im Laufe eines Gefangenen- oder Anstaltslebens, ob jemand gefährlich oder weniger gefährlich ist? Kann man das eingrenzen, sodass man sagen kann, das Ministerium hat da in besonderem Maße die Hand drauf, besonders was die Sicherheitsfragen betrifft?

**M Lütkes:** Wir haben gegenwärtig 20 als besonders gefährlich eingestufte Gefangene in Lüneburg einsitzen. Es ist ein Erfahrungssatz, dass es immer eine gewisse Anzahl von besonders gefährlichen Menschen gibt. Wir haben eine intensive Kommunikation und Koordination - das haben wir hier auch versucht aufzulisten - mit den Anstalten, die auch kontinuierlich läuft. Und die Sicherheitsüberprüfungen und Sicherheitsfragen beschränken sich nicht auf zweimalige Konferenzen im Jahr, sondern das ist eine kontinuierliche Aufgabe - das haben wir hier auch aufgeschrieben, ich finde das gerade nicht im Bericht -, die im Bericht auch so erwähnt ist. Das ist notwendig. Nichtsdestotrotz befinden wir uns auch hierzu in ständiger Diskussion mit den anderen für den Strafvollzug Zuständigen in den anderen Ländern - das steht auch in der Anlage zum Bericht so drin -, um zu prüfen, ob es andere und weitere aufsichtsbegleitende Notwendigkeiten gibt. Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten und den sich daraus ergebenden Erfahrungen sind wir auch dabei, hier die Aufsicht zu verschärfen. Dabei möchte ich aber deutlich machen, dass ich den Hinweis, es habe hier eine Verletzung der Aufsicht gegeben, zurückweise.

**Abg. Kubicki:** Frau Ministerin, ich möchte an die Fragestellung der Kollegin Hinrichsen anschließen. Sie wissen wahrscheinlich auch aus eigener Verteidigererfahrung, dass in einer Anstalt nichts geheim bleibt, das heißt, jemand, der ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt, tut das kund, entweder gegenüber dem Schließer, gegenüber dem Abteilungsleiter oder gegenüber dem Vollzugsleiter. Meine Frage ist: Seit wann wusste wer in der Anstalt von dem Wiederaufnahmeverfahren von Herrn Bogner? Das ist die erste Frage. Seit wann wusste wer, dass Herr Bogner ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt?

Zweitens: Wenn Sie herausbekommen haben oder mir sagen können, wer seit wann wusste, dass Herr Bogner ein Wiederaufnahmeverfahren betreibt, wann wurde dann von dieser Person die Anstaltsleitung darüber unterrichtet und wenn die Anstaltsleitung das wusste, wann hat die Anstaltsleitung damit gerechnet, dass eine Entscheidung ergeht?

Dritte Frage: Sie sind in Ihrem schriftlichen Bericht und auch in dem mündlichen Vortrag etwas ausgewichen, Sie haben nur erklärt, die Entscheidung des Landgerichts Hannover sei Herrn Bogner zugestellt worden. Nun ist es ja in der JVA nicht so, dass der Postbote durch das Tor marschiert und dann zu dem Gefangenen geht und sagt: Ich habe einmal Post für Sie. Sondern nach meiner Kenntnis ist das es absolute Ausnahme, dass eine Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen unmittelbar an den Gefangenen erfolgt. Die erste Frage dazu: Wissen Sie, ob auch wegen der Gefährlichkeit von Herrn Bogner eine Postüberwachung angeordnet worden war, das heißt, das Mitlesen von Post? Die zweite Frage: War es bei Herrn Bogner üblich, dass er amtliche Schriftstücke von Gerichten, Behörden und sonstigen Einrichtungen unmittelbar zugestellt bekommen hat? Und Drittens, die Frage die daran anschließt: Wie ist die Anstaltsleitung im Zweifel darüber unterrichtet worden, dass eine unmittelbare Zustellung an Herrn Bogner erfolgte?

Denn noch einmal: Ich halte es für geradezu undenkbar - auch aufgrund meiner 20-jährigen Strafverteidigererfahrung -, dass ein Schriftstück an einen Strafgefangenen mit dieser Sicherheitseinschätzung unmittelbar - von wem auch immer - ausgehändigt wird, nicht einmal von einem Schließer unmittelbar, sondern meine Erfahrung ist die, dass das immer über die Poststelle der Anstalt läuft und dort auch vermerkt wird.

**M Lütkes:** Das war auch so.

**Abg. Kubicki:** Das war auch so?

**M Lütkes:** Herr Kubicki, das ist ein Missverständnis. Es war nicht so, dass ein externer Zustellungsbeamter geradewegs in die Schlosserei marschierte und dort die Zustellung vornahm. Aber die Aushändigung des Ablehnungsbeschlusses lief über die Poststelle, unmittelbar an Herrn Bogner, ohne dass der Weg über die Anstaltsleitung gewählt worden ist. Die Anstaltsleitung hat vom Ablehnungsbeschluss erst im Nachhinein erfahren, denn die Psychologin hat von dieser Tatsache erfahren - das habe ich auch berichtet - und ist davon ausgegangen, dass die Anstaltsleitung Kenntnis hatte. Das ist aber nicht der Fall gewesen.

**Abg. Kubicki:** Da muss ich noch einmal nachfragen. Darf ich mir das technisch so vorstellen, dass die Post die Post bei der Poststelle abgibt, dort jemand sitzt, dann jemand anderem die

Post in die Hand drückt und sagt: Bring die mal in der Anstalt rum? Ist das in der JVA Lübeck so organisiert?

**M Lütkes:** Herr Bublies, beschreiben Sie es doch bitte einmal.

**Dr. Bublies:** Also, wir haben diese Frage noch einmal mit der Anstalt genau abgestimmt. Der übliche Weg ist so, dass die Anstalt letztendlich offen einen Beschluss eines Gerichtes bekommt und er dann verschlossen in einem Briefumschlag mit dieser Entscheidung an den Gefangenen geht. Das bedeutet, wir sind normalerweise informiert. Dieser übliche Weg ist im Fall Bogner vom Landgericht Hannover nicht beschritten worden. Man hat der Poststelle ein Schreiben zugeleitet. Die Poststelle hat auf den Absender geguckt, das war eindeutig ein Gericht. Und in diesen Fällen ist dieses Schreiben direkt über einen so genannten Zustellungsbeamten, das ist ein Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, in der Mittagszeit, gegen 13 Uhr, dem Gefangenen ausgehändigt worden. Wir haben natürlich Anlass, diesen Weg zu überprüfen. Vielleicht müssen wir intern einen anderen Weg beschreiten oder es müssen beispielsweise die Gerichte, Staatsanwaltschaften bundesweit darauf hingewiesen werden, dass wir als Anstalten immer ein hohes Interesse daran haben, gerade solche Beschlüsse, die weitreichend sind, zur Kenntnis zu bekommen. Das muss geklärt werden.

**Abg. Fröhlich:** Es ist geradezu faszinierend, was im Fall Bogner alles außerhalb des normalen Verfahrens gelaufen ist. Ich bin überhaupt gar nicht vorbelastet, kenne mich zwar ein bisschen in geschlossenen Anstalten aus, aber nicht mit Rechtsgeschichten und strafrechtsbelasteten Menschen. Deswegen frage ich noch einmal nach.

Mir leuchtet völlig ein - wenn ich versuche, mich dort hineinzudenken -, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer solchen Anstalt sich ständig in einem Zielkonflikt zwischen Sozialisierungsbemühungen, dem Resozialisierungsauftrag, vielleicht auch einer gut verstandenen Fürsorge für Gefangene im Sinne eines liberalen Rechtsverständnisses und solchen Ideen absolut kontraproduktiv gegenüberstehenden Sicherheitsaspekten befinden. Das ist aus meiner Sicht völlig klar. Wenn ich mit solchen Menschen zu tun habe, bei denen ich den Auftrag habe, Resozialisierung zu betreiben, gleichzeitig aber dafür sorgen muss, dass ich in deren Privatsphäre, ohne dass sie das wollen, eindringe und sie überprüfen muss, bis hin zum Briefgeheimnis und all solchen Aspekten, damit der Sicherheitsaspekt gewahrt ist, dann steht das zunächst einmal dem Ziel kontraproduktiv gegenüber, Vertrauen zu gewinnen, in die Resozialisierung einzusteigen und so weiter und so weiter. Das zieht sich wie ein roter Faden durch. Meine Frage an dieser Stelle ist deshalb erstens die Frage nach der Qualifikation des Anstaltsleiters. Wie werden Anstaltsleiter eigentlich auf eine so diffizile Aufgabe vorbereitet?

Reicht es, einfach Jurist zu sein, ein guter und erfahrener oder wie auch immer oder was ist da die erforderliche Qualifikation?

Eine weitere Frage ist: Wo wird das tiefer gehend und begleitend ständig thematisiert? Mir fällt aus meinem eher psychologisch orientierten Bereich ein, dass da eine Supervision angebracht wäre, weil das eine ständige Zerreißprobe von Menschen ist.

Dazu gehört aus meiner Sicht noch die Frage: Wie oft und wie ernsthaft werden solche dramatisch zugespitzten Situationen, wie Alarm, wie Flucht und so weiter, durchgespielt? Es scheint in diesem Fall nicht so gewesen zu sein, dass das in dem Bewusstsein der Leute wirklich präsent war. Mir kommt es so vor, dass es im Bewusstsein vieler beteiligter Menschen offensichtlich nicht klar war, wie der Ablauf im Falle eines Falles zu sein hat. Das erschreckt mich natürlich, klar. Ich denke, danach muss ich fragen.

**M Lütkes:** Ich möchte ganz grundsätzlich sagen: Der Aspekt der Sicherheit ist nicht kontraproduktiv, sondern das ist ein Aspekt der Arbeit. Die hohe Kunst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug ist, genau damit professionell umzugehen. Das ist ihre Ausbildung und ihre Verpflichtung. Das ist auch das, was sie können. Sonst wären sie nämlich nicht Anstaltsleiter oder auch im Vollzug tätig. Das ist eine eigene Ausbildung, die sehr ordentlich, intensiv ist und ständig weiterentwickelt wird. Aus meiner Sicht ist Sicherheit kein kontraproduktives Element, sondern ein Teil dessen, was wir zu garantieren haben und gleichzeitig müssen wir die Resozialisierung garantieren, wie es das Bundesverfassungsgericht von uns verlangt. Das möchte ich noch einmal klarstellen. Sicherheit ist kein zweitrangiges weiteres Ziel, sondern ein gleiches. Es ist in dem Sinne die hohe Kunst der Anstaltsleitung, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hier nicht ein Spannungsverhältnis, sondern ein ausgeglichenes Verhältnis zu schaffen. Das ist ein Abwägungsprozess, der in jedem einzelnen Fall vorgenommen, dokumentiert und dann entschieden werden muss.

Im Fall Bogner ist er - man kann nicht sagen, ob er überhaupt nicht stattgefunden hat - auf jeden Fall so, wie die Entscheidung gefallen ist, falsch gelaufen. Er ist falsch gelaufen, wie wir wissen. Das zeigt die Vollzugsgeschichte. Insofern haben wir beispielsweise auch die Entscheidungen, Herrn Bogner in den offenen Vollzug zu geben, überprüft. Denn es sind immer Abwägungsprozesse. Sie müssen in jedem Einzelfall sehr genau mit allen Interessen, Aspekten, begleitet werden. Dazu ist die Ausbildung da.

Ich möchte aber richtig stellen, dass Juristen selbstverständlich alles können, Anstaltsleiter manchmal jedoch auch Psychologen sind. Der leider gegenwärtig nicht im Dienst befindliche Anstaltsleiter von der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist von Beruf nicht Jurist, nur um das noch

einmal deutlich zu sagen. Auch der jetzt von uns in Lübeck eingesetzte Anstaltsleiter mit einer 28-jährigen Vollzugserfahrung ist ein Sicherheitsexperte und gleichzeitig ein intensiver Vertreter des Behandlungsvollzuges. Und an seiner Person - nur um ein Beispiel zu nennen - zeigt sich, dass die hohe Qualität und Kenntnisse nicht nur möglich, sondern auch der Regelfall sind.

Der Regelfall ist auch, dass diese Dinge abgewogen werden, dass Einzelfallentscheidungen sauber, ordentlich und unter Beachtung dieser Aspekte gefällt werden. Das zeigt - wie ich vorgetragen habe - die Revision der 20 Akten der besonders Gefährlichen. Die Anstalt hat sie überprüft und wir haben sie noch einmal überprüft. Die Anstalt ist nur zu einer Veränderung bei der Zuweisung des Arbeitsplatzes in einem dieser 20 Fälle gekommen. Das habe ich bereits vor einiger Zeit gesagt. Aber die Akten - wenn ich das so zusammenfassen darf - waren in Ordnung und zeigen diese Dinge. Das bedeutet, dass es sich um eine furchtbare Verquickung von Einzelentscheidungen handelt.

Nur, dass die Mitarbeiter offensichtlich nicht wussten, was sie tun, das ist eine Bewertung, die ich hier nicht so vorgenommen habe. Ich habe einen Sachverhalt dargestellt, wie die Mitarbeiter sich verhalten haben. Und sie haben sich nicht so verhalten, wie es ihrer Profession entspricht. Im Rahmen der laufenden Disziplinarverfahren, aber auch im Laufe des Vorprüfungsverfahrens ist zu prüfen, wo die Gründe hierfür liegen. Deshalb habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das hier keine abschließende Bewertung ist.

Zur Ausbildung bieten wir auch gern noch einmal ein intensiveres Gespräch mit Herrn Professor Maelicke an, der sich seit langen Jahren mit der Ausbildung und Fortbildung für die vollzugliche interne Organisation beschäftigt.

**Abg. Fröhlich:** Entschuldigung, ich habe nach der Ausbildung der Anstaltsleiter gefragt.

**M Lütkes:** Ja, das tut er.

**Abg. Dr. Wadehul:** Ich möchte die Frau Staatssekretärin noch einmal nach der Warnung fragen, die in der Pressekonferenz ausgesprochen wurde. Frau Staatssekretärin ich möchte Ihnen ganz offen sagen - damit wir da auch nicht aneinander vorbeireden -, dass ich das, was dort gefilmt worden ist, noch einmal habe abschreiben lassen. Ich finde diese Warnung von Ihnen darin bisher nicht. Sind Sie ganz sicher, dass Sie sofort nach dem von mir vorhin zitierten Text von Herrn Brandewiede in der Weise interveniert haben, dass Sie gesagt haben: Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen - das sage ich einmal sinngemäß -, dass das ein brand-

gefährlicher Mann ist? In dem, was hier mitgeschrieben wurde, ich weiß nicht, ob das 100-prozentig richtig ist, kommt eben die Aussage von Herrn Brandewiede:

„Es ist aber nicht so, dass er eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung ist.“

Dann steht hier von Ihnen:

„... das uns etwaige Auffälligkeiten in seinem Verhalten in der Anstalt nicht bekannt sind. Er hat hier gearbeitet und hat sich in der Anstalt sehr ordentlich verhalten.“

**St Diederich:** Gleichwohl habe ich auf die Hinweise von den Pressevertretern über etwaiges Ausbruchsverhalten wie viel Erkenntnisse die Anstalt hatte, darauf hingewiesen, welche Straftaten vorliegen und ich habe auch ganz klar gesagt, daraus erschließt sich für mich, dass das ein gefährlicher Straftäter ist. Es ist Gefährlichkeit wegen der bekannten Straftaten da. Dafür habe ich auch Zeugen.

**Abg. Dr. Wadephul:** Gut, das ist dann auch in Ordnung so. Ich finde, das sollte man dann auch gleich klären. Wir werden uns das dann noch einmal in aller Ruhe ansehen und kommen gegebenenfalls darauf zurück.

Meine Frage gilt noch einmal der Schlosserei und dem dortigen Arbeitsumfang. Das ist ein Punkt, der auch von monetären Gesichtspunkten geprägt sein kann, weil man damit auch ein bisschen Geld verdient. Ist die Frage des Arbeitsumfanges in der Schlosserei und des Personaleinsatzes in dieser Schlosserei zwischen Ministerium und Vollzugsanstalt miteinander erörtert worden? Gab es entweder die Bitte des Ministeriums, mehr Umsatz in der Schlosserei zu machen oder umgekehrt die Frage der Vollzugsanstalt, ob hier vermehrt gearbeitet oder Personal eingesetzt werden darf?

**M Lütkes:** Das betriebliche Vollzugswesen ist im Rahmen eines Landesbetriebes - wie Sie wissen - organisiert. Das ist der eine Bereich. Für die Sicherheit und den Personaleinsatz in den Arbeitsbetrieben ist aber die Anstalt zuständig und nicht der Landesbetrieb. Das ist eine Kombination. Ziel und Sinn des Landesbetriebes ist es, die Arbeitsberechtigung der Gefangenen sicherzustellen. Der Betrieb soll wirtschaftlich arbeiten, aber ein Hinweis, man möge mehr Geld verdienen, ist höchst abwegig.

**Abg. Dr. Wadephul:** Und umgekehrt auch nicht die Frage der JVA: Können wir hier mehr Gefangene einsetzen als vorher üblich, weil wir einen großen Auftragsbestand haben? Ist das erörtert worden?

**M Lütkes:** Das ist mir nicht bekannt.

**Abg. Dr. Wadehul:** Das ist Ihnen nicht bekannt. Dann möchte ich noch einmal eines genau wissen: Wir haben vorhin schon über die Alarmierung der Polizei gesprochen. Wie ist denn die Polizei informiert worden? Hier steht: „Zeitgleich wurde die Polizei informiert.“ Wie passiert so etwas? 110 oder was ruft die JVA da an?

**M Lütkes:** Ich möchte Sie doch bitten, dass wir das dann nicht öffentlich klären. Herr Abgeordneter, wir hatten vorhin gesagt, dass wir die gesamte Alarmlage erstens nicht öffentlich beraten wollen und sie auch zunächst einmal ausführlich darstellen wollten, damit Sie dann auf der Grundlage der Darstellung gegebenenfalls weitere Fragen stellen können. Ich stelle das anheim, aber öffentlich finde ich das jetzt ein bisschen unpassend, wenn Sie mir die Bemerkung gestatten.

**Abg. Dr. Wadehul:** Ich darf dann noch einmal die Frage nach dem Kraftfahrzeug stellen. Ich weiß nicht, was dazu hier in der Sitzung schon gesagt werden kann, was Ermittlungsgegenstand ist oder was öffentlich nicht ausgebreitet werden kann. Um was für einen Mercedes handelte es sich da? War der mit GPS, einem Navigationssystem, ausgestattet und hat Herr Bogner von dort aus mit einem Handy telefonieren können? Ist das untersucht worden?

Der zweite Fragenkomplex: Wie hat er vorher innerhalb der Anstalt telefonieren können?

**M Lütkes:** Ich habe vorhin gesagt, dass ich über das hinaus, was ich in dem schriftlichen Bericht und zu dem schriftlichen Bericht zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorgetragen habe, zu den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hier heute keine Erklärung abgeben werde, auch nicht, wenn Sie offensichtlich detaillierte Fragen stellen. Ich bleibe dabei, denn ich habe - wie ich schon gesagt habe - diesen Bericht mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt abgesprochen. Weitere Ermittlungsinhalte werde ich heute hier weder öffentlich noch nicht öffentlich abgeben. Es handelt sich um laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen.

**Abg. Dr. Wadehul:** Aber zu den Telefonmöglichkeiten innerhalb der Haftanstalt können Sie doch etwas sagen.

**M Lütkes:** Auch das ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

**Abg. Dr. Wadehul:** Gibt es Telefone in der Haftanstalt, ja oder nein?

**M Lütkes:** Diese abstrakte Frage kann ich mit ja beantworten.

**Abg. Kubicki:** Frau Ministerin, es muss nicht jetzt sein, aber vielleicht kann das bei der weiteren schriftlichen Darstellung von Ihnen ergänzt werden: Ist es zutreffend, dass in der JVA unbewacht telefoniert werden kann? Mit unbewacht meine ich nicht ein Mithören, sondern dass man nicht mitbekommt, wer telefoniert. Ist es richtig, dass es Telefonberechtigungen für Personen gibt, die eine PIN-Nummer erhalten, und dass es durchaus in den JVA nicht unüblich ist, dass Gefangene, die berechtigt sind zu telefonieren, ihre PIN-Nummer anderen Gefangenen mitteilen, die keine Telefonberechtigung haben und dann ihrerseits völlig unkontrolliert an den Telefonen telefonieren können? Das muss jetzt nicht öffentlich beantwortet werden, das wäre nur eine Bitte für den schriftlichen Bericht. Wenn das so wäre, besteht da nicht vielleicht Änderungsbedarf?

**M Lütkes:** Ich könnte das jetzt hier beantworten, aber ich werde das in einer nicht öffentlichen schriftlichen Antwort tun.

**Abg. Schlie:** Frau Ministerin, noch einmal zur Personalsituation, die Sie uns auch in Ihrem Bericht noch einmal dargelegt haben. Gibt es möglicherweise innerhalb der Justizvollzugsanstalt Änderungen dieses Personalbesatzes, wenn es kranke Inhaftierte gibt, die dann - wenn ich richtig informiert bin - bei Krankenhausaufenthalten auch von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bewacht werden müssen? Ist es dann eventuell so, dass innerhalb der JVA der Personalbesatz geringer wird und könnten Sie - das muss auch nicht jetzt sein - solche möglicherweise Extremsituationen bei mehreren Inhaftierten, die sich im Krankenhaus aufhalten, und den Abzug von Personal, der dann möglicherweise aufgrund der zu Beaufsichtigenden erfolgt, einmal darstellen? Denn das würde die Situation insgesamt verändern.

Die zweite Frage zum Personalbesatz oder zur Frage der Inhaftierten: Hat sich durch die Auflösung der Außenstelle in Schwarzenbek die Situation der Inhaftiertenzahl in der JVA Lübeck verändert? Wenn ja, wie?

**M Lütkes:** Wir stellen Ihnen gern die gesamte Vollzugspersonalplanung dar. Es hat - das kann ich jetzt schon sagen und das ist auch bekannt - kurzfristig einen Krankenhausaufenthalt von einem Gefangenen gegeben, der von uns intensiv bewacht wurde. Er ist dann aber in ein Vollzugskrankenhaus in einem anderen Bundesland verlegt worden, damit die Situation auch zügig beendet werden konnte. Sie wissen, dass in Schwarzenbek keine Menschen entlassen worden sind, sondern sie sind übernommen worden. Da haben wir niemanden entlassen, wenn Sie das meinen.

**Abg. Schlie:** Ich habe es außerordentlich begrüßt, dass Schwarzenbek aufgelöst worden ist. Das ist nicht das Problem. Die Frage ist nur, ob sich dadurch eine Situation für die JVA Lü-

beck ergeben hat, die die Belegung verschärft hat. Ich glaube, wir haben dort eine Überbelegung. Ich weiß nicht, wie hoch die genau ist.

**M Lütkes:** Die Beamten sind nach Lübeck übernommen worden.

**Abg. Schwalm:** Er meinte die Gefangenen, nicht die Beamten.

**M Lütkes:** Entschuldigung, ich habe gedacht, Sie meinten etwas anderes, weil Sie die Personalsituation angesprochen haben. Wir haben die Mitarbeiter nach Lübeck übernommen. Die Anstalt war ein offener Vollzug. Insofern hat das keinen Einfluss auf den geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug haben wir keine Überbelegung.

**Abg. Dr. Wadehul:** Abschließend: Teilen Sie die Auffassung, die die Ministerpräsidentin als Bewertung in der „Neuen Presse Hannover“ abgegeben hat. Ich darf aus einem Artikel vom 20. November 2004 zitieren: Gruselig - so Heide Simonis - ich wundere mich, dass sie ihn nicht angekettet haben.

**M Lütkes:** Wie war Ihre Frage?

**Abg. Dr. Wadehul:** Teilen Sie diese Einschätzung? Ist das die Auffassung der Landesregierung?

**M Lütkes:** Die Frau Ministerpräsidentin ist diejenige, die sich äußert, das hat sie getan.

**Abg. Kubicki:** Ich habe es so verstanden, dass die Frau Ministerin uns noch einen weiteren ergänzenden Bericht zu einer Reihe von Fragen geben wollte. Ich würde vorschlagen, dass wir den diesmal etwas früher bekommen, also noch am selben Morgen, und dann im Anschluss an die Sitzung, die wir demnächst haben werden, einen nicht öffentlichen Teil anschließen, der sich mit der Frage Alarm und so weiter beschäftigt.

**Abg. Schwalm:** Das wäre auch mein Vorschlag gewesen. Vielleicht können wir das dann am 8. Dezember 2004 aufrufen.

**Abg. Kubicki:** Spätestens.

**Abg. Schwalm:** Vielleicht können wir auch, wenn wir wieder eine so umfangreiche Tagesordnung haben, wieder etwas früher anfangen. Das können wir dann ja so flexibel miteinander vereinbaren, wie wir das immer machen.

Damit verlassen wir diesen Tagesordnungspunkt. Ich bedanke mich bei der Frau Ministerin, der Frau Staatssekretärin und bei Herrn Professor Maelicke und Herr Bublies.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/3653

(überwiesen am 24. September 2004)

Dr. Thilo Weichert, Landesdatenschutzbeauftragter  
Umdruck 15/5179

hierzu: Umdrucke 5/5011 bis 15/5015, 15/5057, 15/5082, 15/5120, 15/5122,  
15/5132 bis 15/5134, 15/5147, 15/5156, 15/5163

Der Ausschuss beschließt, sich abschließend mit der Vorlage erst in seiner nächsten Sitzung, am 8. Dezember 2004, zu befassen.

Abg. Hinrichsen kündigt an, dass der SSW die in den Stellungnahmen gemachten Vorschläge gern aufgreifen und den Kolleginnen und Kollegen im Innen- und Rechtsausschuss einen Kompromissvorschlag zuleiten werde. Sie bittet LD Dr. Weichert, den in der Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Umdruck 15/5120, angesprochenen Vorschlag zur Bereinigung des „Behördenbegriffs“ in dem Gesetzentwurf näher auszuführen.

LD Dr. Weichert weist zunächst darauf hin, dass es seiner Meinung nach wünschenswert sei, das Vorhaben des Umweltministeriums, hier den Gesetzentwurf über den Zugang zu Umweltinformationen für das Land Schleswig-Holstein vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, und die vom SSW im Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein angesprochenen Regelungsbereiche, zusammenzuziehen und möglichst einheitlich zu regeln. Dies sei insbesondere deshalb sinnvoll, weil eine Abgrenzung zwischen Umweltinformationen und sonstigen Verwaltungsinformationen sehr schwierig sei. Darüber hinaus sei es auch mehr als sinnvoll, ein einheitliches materiell-rechtliches und auch formelles Verfahren zu schaffen.

Zum Gesetzentwurf des SSW zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein merkt er an, dass es nicht gut sei, in diesem Gesetzentwurf eine andere Terminologie als im Landesverwaltungsgesetz zu verwenden. Die

vom SSW aus der EU-Richtlinie übernommene Terminologie füge sich nicht in die sonstige landesrechtliche Systematik ein und sei deshalb alles andere als glücklich. Deshalb habe sowohl das Innenministerium zu § 3 einen Formulierungsvorschlag gemacht als auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in § 2. Bezüglich der Regelungsinhalte bestehe zwischen dem Innenministerium und dem ULD, dem SSW und auch den anderen Angehörten keine Unterschiede, es sei nur die Frage, wie man das gesetzestechnisch umsetze.

Weiter spricht LD Dr. Weichert die Frage an, nach welchem Verfahren bei Privaten, die nicht der öffentlichen Verwaltung angehören und dementsprechend auch nicht dem Landesverwaltungsgesetz unterlägen, Informationen eingeholt werden könnten. Dies müsse unbedingt im Ausschuss diskutiert werden. Der Gesetzentwurf des Umweltministeriums zum Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen sehe hier ein zweigestuftes Verfahren vor. Es bestehe demnach ein verwaltungsrechtlicher Anspruch auf Informationen gegenüber der Behörde, die die Aufsicht über die jeweilige private Stelle wahrnehme, die die Informationen vorhalte. Dies halte er für eine sehr sinnvolle Vorgehensweise, denn dadurch könnten sich die Betroffenen über den Verwaltungsrechtsweg und nicht nur über den Zivilrechtsweg um die entsprechende Information kümmern. Das ULD habe dementsprechend einen Formulierungsvorschlag gemacht, der den Regelungen aus dem Gesetzentwurf des Umweltministeriums entnommen worden sei.

Als weiteren Punkt, der vom Ausschuss aufgegriffen werden sollte, und der von der IHK in seiner Stellungnahme genannt werde, nennt er die Frage, welche Information tatsächlich dem Informationsrecht unterliege. Hier sei eine erhebliche Erweiterung bezüglich der Informationen vorgesehen, die von einer Stelle bereitgehalten werden. Die IHK habe zu Recht moniert, dass die Formulierung, so wie sie im SSW-Entwurf enthalten sei, im Prinzip sämtliche Informationen, die per Aufsicht von einer Behörde zur Kenntnis genommen werden könnten, als bereitgehalten angesehen werden können. Dies müsse noch einmal präzisiert werden. Hierzu gebe es entsprechende Formulierungen im Bundesinformationsgesetz, die eins zu eins auf das Landesrecht übertragen werden könnten.

Zusammenfassend weist LD Dr. Weichert darauf hin, dass in sämtlichen Stellungnahmen festgestellt werde, dass das IFG sich bewährt habe und eine vorsichtige, aber klare Erweiterung des Informationsanspruches, insbesondere bezogen auf das fiskalische Handeln der Verwaltung und auf private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sinnvoll und auch notwendig sei.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Hinrichsen, ob das Urteil des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtes zur Frage der Anwendbarkeit des IFG-SH auf fiskalisches Handeln von Behörden von vor einigen Wochen inzwischen rechtskräftig sei, antwortet Herr Friedersen, dass das Urteil inzwischen rechtskräftig sei. Die Parteien hätten im Hinblick darauf, dass die Gesetzesberatungen im Landtag stattfänden, auf das Einlegen eines Rechtsmittels verzichtet.

LD Dr. Weichert bietet den Ausschussmitgliedern an, sie bei Formulierungen für Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu unterstützen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3747

(überwiesen am 11. November 2004)

Dr. Thilo Weichert, Landesdatenschutzbeauftragter

Abg. Fröhlich erklärt, sie habe sich noch einmal mit den von Abg. Kubicki in der Plenardebatte vorgetragene Bedenken hinsichtlich des so genannten Gebührenrundfunkstaatsvertrages beschäftigt und sei zu dem Schluss gekommen, dass diese Bedenken tatsächlich erheblich seien. Auch sie finde es problematisch, der Gebühreneinzugszentrale gleichzeitig mit den hoheitlichen Rechten auch die private Befugnisse durch den Staatsvertrag zu verleihen, sich im allgemeinen Adressenmarkt zu tummeln. Diese Bevorzugung der Einrichtung sei aus ihrer Sicht durch nichts zu rechtfertigen. Dies müsse deshalb aus ihrer Sicht auch dringend korrigiert werden. Sie weist darauf hin, dass sie sich eine Formulierung überlegt habe, durch die diese aus ihrer Sicht absolut unerträgliche Formulierung aus dem Staatsvertrag wieder herausgenommen werden könnte und kündigt an, dass sie dies noch einmal prüfen werde.

Sie kritisiert außerdem noch einmal die auch schon oft im Ausschuss und im Plenum diskutierte „Erpressungssituation“, in der sich die Parlamentarier bei Staatsverträgen befänden und erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dies noch einmal mitmachen, aber beim Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sei Schluss.

Abg. Puls macht den Verfahrensvorschlag, über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 15/3747, in dieser Sitzung abzustimmen. Gleichzeitig schlägt er vor, Abg. Fröhlich und auch den anderen Fraktionen anheim zu stellen, in einer zusätzlichen EntschlieÙung ihr Anliegen zum Ausdruck zu bringen, die dann zeitgleich im Plenum mit dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingebracht und beraten werden könne. Er weist außerdem auf den Antrag der Fraktion der SPD, Umdruck 15/5221, hin, der heute verteilt worden sei und erklärt, dass er nur ein Hinweis an alle Mitglieder des Ausschusses darstelle, dass die SPD-Fraktion beabsichtige, einen gleich lautenden Antrag als zusätzlichen Antrag ins Plenum einzubringen. Er stelle jedoch keinen Änderungsantrag zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag dar.

Abg. Hinrichsen spricht noch einmal die ihrer Meinung nach zum Teil unverschämte Praxis der GEZ-Gebühreneintreiber an und möchte wissen, ob inzwischen auch bei der GEZ angekommen sei, dass die Bescheide anderer Behörden ausreichend seien und keine zusätzlichen, zum Teil sehr herabwürdigenden Nachforderungen, mehr angestellt werden dürften.

Sie spricht außerdem die Kritik der Datenschutzbeauftragten auch anderer Bundesländer hinsichtlich der Ausweitung der Datennachforschung durch die GEZ an und möchte wissen, ob zukünftig durch die Möglichkeit auch des privaten Dateneinkaufs die Rundfunkanstalten einen Abgleich zwischen den Daten des Einwohnermelderegisters und weiteren privaten Melddateien vornehmen wollten.

Herr Dr. Knothe antwortet, es sei jetzt die Entscheidung getroffen worden, dass Bescheide anderer Behörden und Einrichtungen, wie zum Beispiel BAföG-Bescheide und so weiter, einen objektiven Tatbestand darstellten und von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, von der GEZ, nicht mehr infrage gestellt werden dürften. Damit dürften auch die Datenschutzbeauftragten beruhigt sein.

Der im Staatsvertrag gefundene Kompromiss zur Datenüberlassung basiere zum einen auf einem sehr viel weitergehenden Vorschlag der unionsregierten Länder und dem glaubhaften Vortrag der Rundfunkanstalten, dass es trotz des mittlerweile in allen Ländern vorgenommenen Meldedatenabgleichs immer noch einen hohen Bestand an Daten gebe, die nicht erfasst werden und damit auch einen hohen Anteil von „Nichtgebührenzählern“. Das führe auch zu einer Ungleichbehandlung derjenigen Menschen, die brav ihre Gebühren bezahlten. Es handle sich insgesamt um Daten, zu deren Veröffentlichung der Betroffene sein Einverständnis erklärt habe. Diese Daten würden auf dem Markt sozusagen frei gehandelt. Die Frage, ob diese frei verfügbaren Daten von der GEZ mit ihren Daten verglichen werden dürften, hätten die Länder dahingehend beantwortet, dass dies ein zulässiges Vorgehen sei. Dies hätten sie nach ausführlicher Prüfung auch des Datenschutzbeauftragten des Norddeutschen Rundfunks so beschlossen. Die Staatskanzlei sei nach wie vor der Auffassung, dass das zulässig sei und unterstütze diesen Kompromiss vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund, dass die Alternative die Einführung von unterschiedlichen Verwaltungsregelungen in den 16 Bundesländern gewesen wäre und es mit diesem Kompromiss die Möglichkeit gebe, das Verfahren durch die Staatskanzleien der Länder und auch durch die Parlamente zu kontrollieren, die regelmäßig Berichte ihrer Datenschutzbeauftragten erhielten.

LD Dr. Weichert widerspricht der Aussage von Herrn Dr. Knothe, dass es sich bei den Adressdaten um keine geschützten Daten handle. Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes sei bekannt, dass es keine unsensiblen Daten gebe, sondern es immer darauf

ankomme, in welchem Zusammenhang und zu welchem Zweck Daten genutzt würden. Seiner Auffassung nach bestehe ein großer Unterschied darin, ob man die Daten in einem hoheitlichen Verfahren einsetze oder zu Wettbewerbszwecken. Er merkt außerdem an, dass die Position der Rundfunkdatenschutzbeauftragten als unabhängige Beauftragte seiner Meinung nach in Frage gestellt werden müsse, wenn diese meinten, dass das informationelle Recht auf Selbstbestimmung durch diesen Datenabgleich nicht verletzt werde. Seiner Auffassung nach spreche sehr viel dafür, diese Regelung so schnell wie möglich aus dem Rundfunkstaatsvertrag wieder zu streichen, denn sie stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das grundrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Abg. Lehnert bezieht sich auf die Plenardebatte zum Gesetzentwurf und die dabei gemachten Ausführungen der Ministerpräsidentin und stellt für seine Fraktion klar, dass es beim Zustandekommen des Staatsvertrages zu keinem Rechtsverstoß gekommen sei.

Herr Dr. Knothe erklärt, die Staatskanzlei hätte der Ministerpräsidentin kaum empfohlen, den Staatsvertrag zu unterzeichnen, wenn er ihrer Auffassung nach verfassungswidrig zustande gekommen wäre.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob die Landesdatenschutzbeauftragten zusammen mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten in der Lage seien, das Gebühreneinzugsverfahren, das mit dem Staatsvertrag verabschiedet werde, zu überprüfen. Außerdem möchte sie wissen, ob es möglich sei, dass das Parlament dem ersten Teil des Staatsvertrages, in dem die Gebührenerhöhung festgelegt sei, zustimme, dem anderen Teil, dem Teil über die Datenherausgabe, jedoch die Zustimmung verweigere.

Herr Dr. Knothe antwortet, dass eine Abspaltung von Teilen des Staatsvertrages im Zusammenhang mit der Zustimmung des Parlamentes nicht möglich sei, da es sich bei dem Staatsvertrag um ein einheitliches Dokument handle, das nur in Gänze von allen Landtagen ratifiziert werden könne. Sobald ein Landtag von dem Staatsvertrag abweiche, könne er zum 1. April 2005 nicht in Kraft treten. Damit bleibe der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft und die Rundfunkanstalten bekämen das Recht, vor dem Bundesverfassungsgericht auf Erhöhung der Gebühren zu klagen.

Zur weiteren Frage von Abg. Fröhlich, inwieweit die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten der Länder in die Beratungen der Ministerpräsidentin über den Staatsvertrag mit einbezogen worden seien, führt Herr Dr. Knothe zu dem Verfahren im Vorwege des Zustandekommens eines Staatsvertrages aus, dass sich zunächst die Rundfunkreferenten der verschiedenen Länder zusammensetzten und die verschiedenen Voten zu dem jeweiligen Staatsvertrag

auswerteten. Das Ergebnis dieser Sitzungen werde wiederum von den Chefs der Staatskanzleien beraten und dann über diese in die Sitzungen der Ministerpräsidentenkonferenzen eingespeist. Diese berieten dann nur noch über die strategischen, rechtlichen oder politisch problematischen Fragen.

Er weist darauf hin, dass die Landesregierung ihrer Pflicht nach Artikel 22 der Landesverfassung nachgekommen sei und das Parlament rechtzeitig und regelmäßig über die Staatsverträge informiert habe. Wie in den Jahren zuvor sei jedoch auch diesmal vom Parlament die Möglichkeit nicht wahrgenommen worden, der Ministerpräsidentin Vorschläge zu unterbreiten, wie sie sich in bestimmten Fragen verhalten solle. Deshalb sei die Landesregierung davon ausgegangen, dass das Parlament die Beratungen über den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag soweit zur Kenntnis genommen habe.

LD Dr. Weichert erklärt, mit der im Staatsvertrag vorgesehenen Neuregelung werde auch der Grundsatz der öffentlichen Erhebung von Daten, der in der öffentlichen Verwaltung gelte, verletzt.

Abg. Böhrk betont noch einmal, dass die Landesregierung über diesen Staatsvertrag rechtzeitig informiert habe. Die Notwendigkeit der relativ schnellen Entscheidung durch das Parlament habe nicht die Landesregierung zu verantworten, denn der Beschluss der Ministerpräsidentin über diesen Rundfunkänderungsstaatsvertrag sei erst im September gefallen. Der in dem Staatsvertrag gefundene Kompromiss müsse auch als Kompromiss gesehen werden und sei auch ihrer Meinung nach nicht besonders erfreulich. Die Ministerpräsidentin habe jedoch nur die Wahl gehabt, entweder dem Staatsvertrag zuzustimmen oder mit dem Ergebnis leben zu müssen, dass überhaupt kein Staatsvertrag zustande komme. Dies sei jedoch von der sozialdemokratischen Seite in Schleswig-Holstein nicht zu verantworten. Ob dieser Staatsvertrag in seinen Regelungen verfassungswidrig sei, könne von den Sendern überprüft werden. Das sei nicht Sache des Ausschusses.

Abg. Kubicki macht deutlich, dass die FDP-Fraktion die Bedenken des Landesdatenschutzbeauftragten vor allem im Hinblick auf die Datenerhebung teile und deshalb dem Gesetzesvorhaben nicht zustimmen werde. Seiner Meinung nach stehe es den Abgeordneten als frei gewählten Mitgliedern des Parlamentes jedoch frei, sich dafür zu entscheiden, nur der einen Hälfte des Staatsvertrag ihre Zustimmung zu geben. Damit werde gleichzeitig den Parlamenten der anderen Länder das Angebot unterbreitet, einem neuen Staatsvertrag in geänderter Form zuzustimmen. Damit könnten die Parlamentarier ein Signal für die Zukunft setzen und diesem Verfahren werde sich auch die FDP-Fraktion nicht verschließen.

Herr Dr. Knothe wendet ein, dass man sich hier in einem Staatsvertragsverfahren und nicht im Privatrecht befinde, das besonderen Procederen unterliege. Wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag diesem Staatsvertrag jetzt in der Form nicht zustimme, könne nur ein neuer Staatsvertrag ausgehandelt werden. Dies sei angesichts der anstehenden Landtagswahl im Land am 20. Februar 2005 und dem Erfordernis der Neuregelung der Gebühren bis zum 1. April 2005 schwer möglich.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob es einen vergleichbaren Fall, dass ein Parlament einem Staatsvertrag nur in Teilen oder gar nicht zugestimmt habe, in der Vergangenheit schon einmal gegeben habe. Außerdem bittet sie, darüber nachzudenken, was im Falle einer Landtagsresolution mit dem Inhalt, die Landesregierung aufzufordern, im nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag dafür zu sorgen, dass ein Teil der Regeln des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wieder rückgängig gemacht werden, passieren werde. Außerdem hält sie es für nicht nachvollziehbar, wie man den Parlamentariern empfehlen könne, einem Vertrag zuzustimmen, von dem die Ministerpräsidentin selbst gesagt habe, sie habe sich erpresst geführt.

Herr Dr. Knothe antwortet, dass man sich erpresst fühle, sei ein Gefühl, das jeder schon einmal habe, wenn er mit 15 Kollegen an einem Tisch sitze und unbedingt zu einem Ergebnis kommen müsse. Er schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Puls an, in einem abgestuften Verfahren zunächst dem Rundfunkänderungsstaatsvertrag zuzustimmen und in einer Entschließung des Landtages deutlich zu machen, dass die Landesregierung gebeten werde, dafür Sorge zu tragen, dass der strittige Passus des Rundfunkänderungsstaatsvertrages neu diskutiert werde. Dies müsse allerdings sehr abgeschwächt formuliert werden, da Schleswig-Holstein nur ein Bundesland von 16 Bundesländern sei und deshalb nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten habe, etwas durchzusetzen.

Abg. Fröhlich plädiert dafür, die Entscheidung des Ausschusses bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses am 8. Dezember 2004 auszusetzen.

Abg. Kubicki stimmt ihrem Verfahrensvorschlag zu und schlägt zusätzlich vor, ein Gutachten an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages mit der Bitte in Auftrag zu geben, bis zum 8. Dezember 2004 die Verfassungsmäßigkeit der im Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Regelungen zu überprüfen und zu bewerten, ob es für das Parlament eine Möglichkeit gebe, das Verfahren so aufzuspalten, sodass zum 1. April 2005 die Gebührenerhöhung in Kraft treten könne, jedoch der Bereich der Datenerhebung, der den Parlamentariern Probleme bereite, nicht mit verabschiedet werden müsse.

Abg. Puls erklärt, seiner Meinung nach dürfe man jetzt nicht seinen Ärger über das Verfahren im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Staatsverträgen an diesem einen Fall ausfechten, sondern müsse sich für die Zukunft vornehmen, dieses Verfahren zu ändern. Bis zum 8. Dezember 2004 werde sich daran nichts mehr ändern, deshalb plädiere er dafür, in der heutigen Sitzung zu einer abschließenden Befassung mit dem Rundfunkänderungsstaatsvertragsentwurf zu kommen.

Vor der abschließenden Abstimmung macht Abg. Fröhlich deutlich, dass sie sich ihrem Koalitionsversprechen verpflichtet fühle. Sie werde auf jeden Fall den Wissenschaftlichen Dienst noch einmal bitten zu prüfen, wie man den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag anders gestalten könne.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und der FDP gegen, den Verfahrensvorschlag von Abg. Kubicki zur Einschaltung des Wissenschaftlichen Dienstes und Beschlussfassung erst am 8. Dezember 2004 aus.

In der anschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 15/3747, empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP dem Landtag den Gesetzentwurf zur Annahme.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über die Einführung der Doppik bei den Kommunen in Schleswig-Holstein**

Antrag der Abg. Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Umdruck 15/5180

Herr Stöfen stellt einleitend die Geschichte der Entwicklung der Doppik und das damit verbundene Ziel, den Ressourcenverbrauch im Einzelnen darzustellen und dadurch Konsolidierungsdruck auf die öffentlichen Haushalte auszuüben, sowie verschiedene Modellprojekte in Wiesloch und in anderen Kommunen in Hessen und Nordrhein-Westfalen kurz vor. Er weist darauf hin, das die Innenministerkonferenz Ende der neunziger Jahre den Unterausschuss Gemeindehaushaltsrecht eingesetzt habe, der sich auch mit der Aufgabe der Fortentwicklung des kameralen Rechts und der Erarbeitung eines Musterentwurfs für das Doppische Haushaltsrecht befasse. Die in drei Modellkommunen vorgenommene Einführung der Doppik unterscheide sich im Konzept in mehreren Punkten, man spreche in diesem Zusammenhang von den sechs Konzeptunterschieden. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz habe Schleswig-Holstein eine Protokollnotiz herausgegeben, in der das Land unter anderem darauf hingewiesen habe, dass das Doppische System mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei, dass bei kleineren Gemeinden der Vorteil durch den Transparenzgewinn relativ gering sei und durch die Einführung dieses neuen Systems ein zusätzlicher Schulungs- und Fortbildungsbedarf entstehe. Außerdem werde es durch die Darstellung des Ressourcenverbrauchskonzeptes zu einer Verschlechterung des ausgewiesenen Haushaltsergebnisses kommen und dadurch werde die Zahl der Kommunen mit einem unausgeglichenen Haushalt zunehmen.

Er berichtet weiter, Schleswig-Holstein habe eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die kommunalen Landesverbände, der Landesrechnungshof und das Statistische Amt für Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Vertreter des Innenministeriums an der Entwicklung eines Doppischen Systems für Schleswig-Holstein arbeiteten. Mit Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe werde im Frühjahr 2005 gerechnet. Dann müsse auch entschieden werden, ob in Schleswig-Holstein eine Modellregion eingerichtet werden solle.

Zu den im Antrag von Abg. Fröhlich, Umdruck 15/5180, konkret aufgeworfenen Fragen führt er aus, dass die Erfahrungen der Modellkommunen in den anderen Ländern im Einzelnen noch nicht ausgewertet werden konnten und sich die Vorteile aufgrund der Transparenz in der

besseren Qualität der Entscheidung nur über Jahre aufgrund einer wissenschaftlichen Analyse und erst nachdem eine Vielzahl von Kommunen verschiedener Art und Größe mit dem Doppik System gearbeitet hätten, ermitteln und bewerten ließen.

Finanzielle Folge der Einführung der Doppik sei zum einen, dass sich das ausgewiesene Ergebnis des Gemeindehaushaltes verschlechtere und darüber hinaus der Gemeinde Mehrkosten für die Einführung und die laufende Durchführung entstünden. Demgegenüber stehe ein Transparenzgewinn und dadurch Vorteile für die Entscheidungsprozesse. Zur Bedeutung der Einführung der Doppik für die Berechnung der Kreisumlage könne er nur feststellen, die Haupteinnahmequelle der Kreise sei die Kreisumlage.

Herr Stöfen erklärt, man müsse die Entwicklung der Doppik vor dem Hintergrund sehen, dass zum damaligen Zeitpunkt, im Jahr 1995, eine ganz andere Finanzsituation der öffentlichen Haushalte bestanden habe. Diese Idee, über das Ressourcenverbrauchskonzept, das die Doppik systematisch am besten abbilde, zu einer Konsolidierung und Entlastung der kommenden Generationen zu kommen, müsse auch immer vor diesem Hintergrund bewertet und gesehen werde. Diese Situation habe sich inzwischen deutlich verändert.

Zur Frage, in welchem Zeitraum die Doppik in Schleswig-Holstein eingeführt werden sollte, führt er aus, dass es schon seit 1996 mit der Einführung der Experimentierklausel in Schleswig-Holstein möglich sei, die Doppik einzuführen. Den Kommunen werde ein Wahlrecht eröffnet, für ihre Haushalte die Doppik anzuwenden. Dies werde in Teilbereichen auch bereits wahrgenommen. Die Landesregierung strebe natürlich an, in dieser Sache zügig voranzukommen, erste Grundlagen für die konkrete Umsetzung würden jedoch erst im Frühjahr mit dem Ergebnis der eingesetzten Arbeitsgruppe erwartet. Darauf aufbauend sollten dann Regelsysteme entwickelt werden, alles immer im Konsens mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesrechnungshof. Ein weiteres Ziel sei es, das System so einfach wie möglich zu gestalten, um eine möglichst breite Akzeptanz der Kommunen zu erreichen.

Herr Stöfen erklärt weiter, im Hinblick auf den Beschlussvorschlag in der Vorlage, Umdruck 15/5180, für die Kommunen eine Infoplattform ins Netz zu stellen, sei die Landesregierung der Auffassung, das zum jetzigen Zeitpunkt lediglich das Ergebnis der Innenministerkonferenz auf einer solchen Plattform veröffentlicht werden könnte. Dieses liege jedoch auch schon in anderer Form vor. Sinn mache eine solche Plattform frühestens im Frühjahr nächsten Jahres, wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorlägen. Die Kommunikation mit dem kommunalen Bereich laufe im Moment über die kommunalen Landesverbände.

Nach Ansicht der Landesregierung bestehe zum jetzigen Zeitpunkt auch kein Bedarf, Pilotkommunen zu benennen, auch hierüber werde im Frühjahr abschließend beraten werden.

Die Ausschussmitglieder stellen fest, dass damit die Vorlage Umdruck 15/5180, erledigt ist.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/3715

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3756

(überwiesen am 12. November 2004)

Einstimmig beschließt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Baugesetzbuch-Ausführungsgesetzes, Drucksache 15/3715, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Landesbauordnung, Drucksache 15/3756, empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU dem Landtag zur Annahme.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes  
(GruWAG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3491

(überwiesen am 16. Juni 2004 an den **Umweltausschuss** und den Innen- und  
Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4909, 15/4919, 15/4920, 15/4937, 15/5028, 15/5041,  
15/5049, 15/5051, 15/5070 bis 15/5072, 15/5078, 15/5086,  
15/5169

Die Ausschussmitglieder beschließen mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU, dem federführenden Umweltausschuss vorbehaltlich durch ihn vorzunehmenden Änderungen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes, Drucksache 15/3491, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte  
(Gerichtspräsidiumswahlgesetz - GerPräsWG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3578

(überwiesen am 25. August 2004)

hierzu: Umdrucke 15/4947, 15/4948, 15/4952, 15/4953, 15/5060, 15/5085,  
15/5126, 15/5154

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU, den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte, Drucksache 15/3578, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3700

(überwiesen am 10. November 2004)

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes, Drucksache 15/3700, zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

### **Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/1713

(überwiesen am 20. März 2002 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/2184, 15/2214, 15/2230, 15/2270, 15/2298, 15/2304, 15/2307, 15/2337, 15/2340, 15/2343, 15/2355, 15/2357, 15/2359, 15/2361, 15/2366, 15/2367, 15/2380, 15/2382, 15/2384, 15/2386, 15/2416, 15/2446, 15/2456, 15/2478, 15/2482, 15/2553, 15/3117, 15/4915, 15/5104, 15/5112

Der Ausschuss beschließt in alternativer Abstimmung zwischen dem Antrag der Fraktion der CDU zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität, Drucksache 15/1713, und dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 15/5112, mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Landtag den Antrag in der Umdruck 15/5112 entsprechenden Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3761

(überwiesen am 12. November 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

Die Ausschussmitglieder beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, Drucksache 15/3761, in ihrer nächsten Sitzung am 8. Dezember 2004 zu beraten und zu dieser Sitzung die Richterverbände, den Sozialverband Deutschland, den Präsidenten des Landessozialgerichtes und einen Vertreter der Justizministeriums einzuladen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Stärkeres Angebot von Wohnformen für ältere Menschen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 15/3658

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3672

(überwiesen am 11. November 2004 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

In alternativer Abstimmung der beiden Anträge beschließt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Landtag den Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/3672, zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/3752

(überwiesen am 11. November 2004)

Auf Vorschlag von Abg. Puls beschließt der Ausschuss, eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung 5. Januar 2005 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung, Drucksache 15/3752, durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen innerhalb einer Woche gegenüber der Ausschussgeschäftsführerin benannt werden.

Er beschließt weiter, sich in seiner Sitzung am 12. Januar 2005 abschließend mit dem Gesetzentwurf zu befassen und bittet die Geschäftsführung, bis dahin eine Synopse der schriftlichen Anhörung vorzulegen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3692

(überwiesen am 12. November 2004 an den **Bildungsausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, dem federführenden Bildungsausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich, Drucksache 15/3692, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3733

(überwiesen am 12. November 2004 an den **Bildungsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem federführenden Bildungsausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG), Drucksache 15/3733, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Abg. Fröhlich beantragt, dass sich der Ausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen mit dem Thema Antragsvordruck zum ALG II und die Software, die die Bundesagentur für Arbeit hierzu verwendet, beschäftigt und schlägt vor, hierzu die Bürgerbeauftragte und den Landesdatenschutzbeauftragten einzuladen. Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und nimmt in Aussicht, in seiner nächsten Sitzung, am 8. Dezember 2004, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin